Sechstes Kapitel.

Oberhoheitliche Rechte des Ordens.

Der Hochmeister oder vielmehr der Orden, im Meister als seinem Oberhaupte sich darstellend, hatte als Oberherr und Fürst des Landes gewisse Oberhoheitsrechte, die man füglich auch Fürstenrechte nennen kann. Zuerst begründet wurden ihm diese Rechte in der bekannten Verleihungs-Urkunde Kaiser Friederichs des Zweiten, denn es war ihm, wie erinnerlich ist, darin zugestanden, „zu seinem Nutzen Straßen- und Markt-Zölle anzuordnen, Märkte und Handelsplätze einzurichten, Münzen zu schlagen, Grundabgaben und andere Leistungen aufzulegen, Ungelder zu Land, auf Flüssen und auf der See festzustellen, Bergwerke anzulegen, Salzquellen in Besitz zu nehmen, ferner auch Richter und Magistrate einzusetzen, die in bürgerlichen und Criminal-Fällen Streitsachen entscheiden und das Volk, nicht minder das noch unbekehrte, als das dem Christenthum schon zugewandte in Gesetz und Ordnung halten könnten. Außerdem ertheilte der Kaiser dem Hochmeister und allen seinen Nachfolgern volle Gerichtsbarkeit und alle sonstige Macht und Gewalt über das Land, so weit solche irgend ein Reichsfürst in seinem eigenen Lande haben könne, also daß sie Gesetze und Rechtsgewohnheiten anzuordnen, Gerichtsversammlungen zu halten und alle Einrichtungen zu treffen vermöchten, durch welche der Glaube der Gläubigen befestigt und für die Unterthanen überhaupt ein ruhiges Le-

ben begründet und gesichert werde." [1] — So lautet es im Allgemeinen über alle Oberhoheitsrechte, die der Kaiser Kraft seiner Kaiser-Gewalt dem Orden in Preussen verliehen. Gehen wir aber auf das Einzelne dieser fürstlichen Rechte ein, so können sie füglich, wie in andern Ländern, [2] unter zwei Gesichtspunkte gebracht werden; sie bestehen erstens in solchen Rechten, welche man Regalien zu nennen pflegt, und zweitens in einer Menge verschiedenartiger anderer Rechte über alle Unterthanen des Ordens.

I. Regalien des Ordens.

a. Die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr herfließenden Gefällen.

Der Orden oder was hier stets gleich viel sagen will, der Hochmeister war als Landesfürst alle Zeit auch oberster Richter im Lande. Dieses Recht der obersten Gerichtsbarkeit konnte er entweder ausschließlich und ganz allein ausüben oder dessen Ausübung zum Theil gegen Abtretung eines Theiles der daraus fließenden Gefälle auch auf andere übertragen. Beides geschah. Schon in der Kulmischen Handfeste hatte er den Bürgern das Recht zugestanden, ihre Richter jährlich selbst zu wählen, jedoch in Rücksicht ihrer Tüchtigkeit oder ihrer Competenz sich die Entscheidung vorbehalten. Von diesen städtischen Gerichtsbehörden späterhin das Nähere. Was zunächst das Gerichtswesen auf dem Lande betrifft, so übte hier in vielen Fällen theils der Orden selbst die Gerichtsbarkeit aus, theils ließ er durch angeordnete Landrichter und Landdinge, Rittergerichte und Ritterbänke Gericht halten oder er übertrug einen Theil der Gerichtsbarkeit den Grundbesitzern und Dorfschultheißen.

1) S. oben B. II. S. 166.

2) Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Samml. p. 4—5.

Im Namen des Ordens oder des Hochmeisters war von jeher der Komthur eines Landbezirkes darin zugleich auch der nächste oberste Gerichtsbeamte, der in bestimmten Fällen die Gerichtsbarkeit unmittelbar selbst ausübte, in andern nur theilnehmend und als Oberaufseher erschien oder als eine Behörde dastand, an welche weitere Berufung Statt finden konnte. Vor den s. g. Richthof des Komthurs als unmittelbaren Gerichtsbeamten gehörten alle Gerichtsverhältnisse, in denen sich der Orden die richterliche Entscheidung ganz allein vorbehalten. Zuvörderst nämlich hatte der Komthur oder Vogt eines Bezirkes das Gericht über alle in seinem Kreise wohnenden Preussen oder Nichtdeutsche, sofern sie nicht ausdrücklich irgend einem andern Gerichte untergeben waren, denn der Orden erlaubte nie, daß Deutsche Schultheißen oder Deutsche Einzöglinge auf dem Lande die Gerichtsbarkeit über Preussen ausüben durften. Wenn also der Meister die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verlieh, so nahm er immer ausdrücklich die Preussen davon aus, sie unter das Gericht des Ordens, d. h. des zunächst sitzenden Komthurs oder Vogts stellend. [1] Was demnach mit einem Preussen gerichtlich zu verhandeln war, mußte im Richthofe seines Komthurs oder Vogts geschehen und zwar namentlich auch, wenn ein Kulmischer Besitzer gegen einen Preussen oder Dieser gegen jenen zu klagen hatte, also daß jeder bei seinem eigenen Rechte bleiben möge. [2] In diesem Ge-

1) So in einer Verschreibung zu Kulmischem Rechte vom J. 1394: Ouch welle wir, ab sy mit unsern Prúsen adir unsir Prúsen mit en icht czu schicken adir czu clagen wúrden haben, das sal geschen vor dem kompthur in dem Richthofe, also bescheydenlich wen is czu den eyden kompt, das iczlicher by syme rechte blybet. Ouch behalde wir alle Prúsen mit allen eren brúchen czu unserme gerichte. So ähnlich in vielen andern Verschreibungs-Urkunden.

2) Verschreibung von 1369: Were ouch, das si (der Besitzer und seine Erben) czu sachin adir czu clagin hettin czu den Prúsin adir di Prúsin wider czu In, sotane clage und antwort sullin si tun vor der Prúsin komture, doch also das si bi irem Culmischen rechte bliben sullen.

richte über Preussen fielen auch alle Gerichtsgefälle ganz allein dem Orden zu. [1] Desgleichen hegte der Komthur das Gericht über die in seinem Bezirke wohnenden Polen, Slaven oder Pommern und zog auch von diesen s. g. „Polnischen Gerichten" ebenso wie von den „Preussischen Gerichten" die Gerichtsbußen allein ein. [2] Er hatte ferner ausschließlich die Gerichtsbarkeit über Gäste und Fremdlinge, denn nur in seltenen Ausnahmen waren diese der Jurisdiction einzelner Lehensbesitzer untergeben. [3] Vor des Komthurs Richthof gehörten außerdem alle auf offener Straße verübte Verbrechen und Vergehungen, die s. g. Straßengerichte. In ländlichen Verleihungen sind sie regelmäßig dem Orden vorbehalten, nur mit Ausnahme sehr seltener Fälle. [4] Endlich hatte der Orden ausschließlich

In einer andern Verschreibung: Wir wellen, ap unser Prüsen wedir sie icht czu clagen haben, daz daz geschehe vor dem kompthur im richthofe, so daz sie bie erem rechte und dy Prüsen ouch bey erem rechte bleiben.

1) Daher häufig bei Verleihung der Jurisdiction die Beschränkung: **Prutenis exceptis, quorum excessus iudicandos nostris et successorum nostrorum advocatis penitus reservamus cum omnibus exinde provenientibus**; oder **iudicia saltem prutenica cum derivationibus ab ipsis provenientibus fratrum nostrorum examini reservantes.**

2) Dieß die **iudicia Prutenica** und **iudicia Polonica.** In einer Dorfverschreibung Werners von Orseln heißt es: Wir wellen stete halden disen nachgeschreben underscheid an dem gerichte, geschyt das Polan, Wenden adir Prüsen, die under uns sitzen yn dem gute sich slaen adir werren, das dy sache unser brüder richten.

3) Z. B. in einem Privilegium für Ermländ. Lehensleute; vgl. oben B. III. S. 469—470 Anmerk. 2.

4) Es heißt dann bei Verleihung der Gerichtsbarkeit: **praeter viarum iudicia, strossingerichte vulgariter appellata, que nostro et fratrum nostrorum dominio vel examini reservamus**; vgl. B. III. S. 470, Anmerk. Es heißt in der dort angezogenen Urkunde: **porro iudicia in stratis publicis et viis communibus, quibus itur de villa in villam, de civitate in civitatem, de castro in castrum nostre domui reservamus.**

auch die oberste Gerichtsbarkeit über seine Lehensleute, Ritter und Knechte des Landes oder den s. g. Landadel, da dieser schon an sich nicht füglich unbeschränkt einem andern Gerichte unterworfen seyn konnte. [1] Hier indessen traten in manchen Fällen auch Mittel-Gerichtsbehörden ein. In vielen Dingen nämlich, wo es auf schiedsrichterliche Vergleiche oder Austräge ankam oder zur Entscheidung die landesherrliche Macht geltend gemacht werden mußte, übte der Komthur auch in Streitsachen des Adels und der Lehensleute das Gericht bald allein, bald mit mehren Komthuren verbunden, häufig auch mit Zuziehung seines Hauskapitels oder seiner ältesten Konventsbrüder. In andern Fällen dagegen, wo nach dem altgermanischen Rechtsgrundsatze das Gericht unter Gleichen in Anwendung kam oder das übliche Landrecht die Entscheidung geben mußte, ward für die Ritter des Landes ein s. g. Rittergericht, eine Ritterbank oder Landbank zusammengesetzt. In wichtigen Gerichtsfällen nämlich, besonders in Criminalsachen, wenn ein Landesritter eines Verbrechens oder irgend einer schweren Unthat beschuldigt wurde, forderte der Hochmeister eine gewisse Anzahl von Landrichtern, Landesrittern und Knechten aus der Landschaft, in welcher der Angeklagte seßhaft war, auf, eine Ritterbank oder das Rittergericht zu besetzen, mit der ernsten Bedrohung, daß sie nicht mehr seine Manne, d. h. in der Lehenschaft des Ordens seyn sollten, sofern sie nicht erscheinen würden. War also die Ritterbank gesetzt und erschien der Angeklagte, so stand ihm Vertheidigung, Rechtfertigung und Reinigung durch den Eid zu. Genügte jenes nicht, so wurde er nach Ritterrecht gerichtet und mußte dem Rittersprüche sich ohne weiteres fügen. Stellte er sich aber nicht

1) Es heißt daher in Verschreibungen: Ouch neme wir us Rittere und lehnlüte und alle unser lüte, dy nicht deuczh recht haben, dy nymand sal richten denne unser brüdere, oder: usgenommen ritter und knechte, allirleye geste, unser lantstraßen und alle undeuczh geczunge, des gerichte wir der herschaft behalden.

nach dreimaliger Ladung und dreimaliger Sitzung der Ritterbank, so ward gewöhnlich auf die Anfrage des Landrichters, des jedesmaligen Obersten des Rittergerichtes: welche Buße der Angeschuldigte auf sich geladen habe? die Landes-Acht mit Einziehung aller seiner Güter als Strafe vom Rittergerichte ausgesprochen. So war es Brauch nach dem Ritterrechte, aus dem das Urtheil gefunden wurde. In der Regel wurden die Ritterbänke in oder bei den Ordensburgen gesetzt, woraus zu vermuthen ist, daß auch die Komthure dabei in gewisser Hinsicht Theil genommen. [1]

Verschieden von diesem nur in außerordentlichen Fällen zusammenberufenen Rittergerichte war das Landgericht, das landgehegete Ding oder gehegete Landding, jedesmal nach der Stadt benannt, wo es seinen Sitz hatte. Das ganze Land war nämlich in verschiedene Gerichtsbezirke eingetheilt, in deren jedem ein s. g. Landding saß, bestehend aus einem Landrichter und gewöhnlich zwölf Land-

1) Vgl. was in meiner Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in der Beilage Nro. IV als Beitrag zur Geschichte des Rittergerichtes in Preussen gesagt ist. Es darf hier nur noch bemerkt werden, daß die Nachrichten über diesen Gegenstand sehr sparsam sind. Das Meiste in der erwähnten Abhandlung bezieht sich zwar nur auf die ersten Jahrzehnde des 15ten Jahrhunderts; allein es kommen auch schon im 14ten Jahrhundert hie und da Spuren vom Rittergerichte in Preussen vor, doch scheint es damals in den ruhigeren Zeiten in Rücksicht der innern Landesverhältnisse seltener in Ausübung gekommen zu seyn. So meldet z. B. der HM. im J. 1389 dem Herzoge Albrecht von Baiern, daß ein Unterthan des Ordens von einem der Mannen des Herzogs verunrechtet, vor ein „Ritterrecht von viel Rittern und Knechten geladen worden sey, dieses jedoch nicht angenommen habe. Im 15ten Jahrhund. kommt die Besetzung der Ritterbank häufiger vor. Außer den in der erwähnten Abhandlung schon angeführten Beispielen beklagt sich im J. 1448 ein gewisser Jacob Wolf beim HM., daß er „wart gewiset vor dy Ritterbanck czu Danczk, dy nicht uff dy czyt gesessen wart." Was Henneberger p. 52 von einer Besetzung der Ritterbank durch Ordensherren, Prälaten, Ritter und städtische Magistrate sagt, verdient kaum der Beachtung, da Simon Grunau hier seine Quelle ist.

schöppen, meist aus dem Ritterstande, adeligen Gutsherren oder den vornehmsten Lehensleuten des Landbezirkes zusammengesetzt. [1] Ihre Wahl geschah, wie es scheint, in ihrer eigenen Mitte und ward vom Orden bestätigt. Des Landrichters Stelle vertrat mitunter sein „Statthalter," wozu er auch den Hauskomthur des nahen Ordenshauses ernennen konnte. Das Landding bildete ein beständig stehendes Gericht, vor welchem weniger Processe geführt und andere gerichtliche Streitsachen entschieden, als vielmehr alle das Landeigenthum betreffenden Angelegenheiten, also Güterverkauf, Gütertausch, Gränzberichtungen, Vormundschafts-Verhältnisse und mancherlei andere Grundbesitz und Eigenthum anlangende Dinge verhandelt und öffentlich verlautbart werden mußten. Durch das gehegete Landding erhielten Verträge über Besitz und Eigenthum ihre gerichtliche Gültigkeit. In streitigen Fällen urtheilte und erkannte es nach Landrecht, d. h. vorzüglich nach Kulmischem Rechte. Aber es konnte von seinem Ausspruche Berufung an den Hochmeister Statt finden. Jedes Landding hatte sein eigenes Schöppenbuch, in welches es das Wesentlichste seiner Verhandlungen aufnahm. [2]

Diese drei Gerichtsbehörden, der Komthur, die Ritterbank und das Landding mit dem Landrichter waren es, die über den gesammten Stand der Grundbesitzer und Lehensleute eines Landbezirkes Recht und Urtheil sprachen.

1) So kommen z. B. in Riesenburg im J. 1396 ein Landding mit einem Landrichter, Nicolaus von Krixen und 12 Landschöppen, ebenso die Landschöppen im landgehegten Ding zu Christburg vor; Privileg. Capit. Pomesan. p. XXV — XXVII. Wir finden aber dieses iudicium provinciale schon viel früher im Lande, z. B. im J. 1367 in Privileg. Pomesan. eccles. p. XVII. XVIII; ein Landding in Wormditt im J. 1376. Mehre Beispiele seiner Verhandlungen über Vormundschaftssachen, Güterverkäufe u. s. w. im geh. Arch. im s. g. grünen Buche p. 189 — 190 und in Urkunden Schiebl XXII. nr. 28. 29.

2) Ueber dieses Landding finden sich im geh. Arch. noch manche belehrende Nachrichten; nur ist hier nicht der geeignete Ort zu weiterer Ausführung des Einzelnen.

Der Orden aber übertrug fast regelmäßig diesen auch selbst über die auf ihren Gütern befindlichen Hintersassen und Leute bald die gesammte Gerichtsbarkeit, bald wenigstens einen Theil derselben; man unterschied die hohe und niedere Gerichtsbarkeit oder größere und mindere Gerichte. [1] Die erstere konnte indeß vom Gutsherrn gewöhnlich nur geübt werden unter Mitwissen und Zustimmung des Komthurs oder des Hochmeisters, ohne dessen Bestätigung kein peinliches Urtheil vollstreckt werden durfte. [2] Häufig jedoch bezog sich die Verleihung der höhern Gerichte auch nur auf Theilnahme an den Gerichtsgefällen, also daß das eigentliche Gericht dem Orden verblieb. [3] Meist nämlich wurden die Gefälle der höheren Gerichte besonders bei Kulmischen Lehensbesitzern so getheilt, daß zwei Theile dem Orden und der Dritte, gemeinhin der dritte Pfennig genannt, dem Besitzer zufielen. [4] Dagegen gehörten die Gefälle der niedern Gerichte stets ungetheilt dem Gutsherrn

1) Sie werden in Urkunden oft näher umschrieben, z. B. Maiora iudicia videlicet corporis privatio, corporis detruncatio et manus amputatio, manus mutilatio; oder kurz amputatio manus et colli; in deutschen Urkunden: als da is des halzes und der hant abhauunge. Die niedere Gerichtsbarkeit wird oft bezeichnet als „die cleynsten gerichte dy da blut und blo sint genannt."

2) So heißt es in einer Urk. vom J. 1285: Concedimus insuper predictis feodalibus et eorum heredibus, ut rusticos eorum et homines valeant iudicare, eo tamen excepto, quod ad vite privacionem seu membrorum mutilationem neminem debent absque scitu fratrum nostrorum iudicialiter condempnare, quorum eciam consilia sunt in talibus iudiciis requirenda. Et si quid forsitan questio de huiusmodi iudicio derivabitur, hoc totum predicti percipient feodales.

3) Dann kommt gewöhnlich die ausdrückliche Bestimmung vor: man verleihe die hohen und niederen Gerichte, „doch also das unsere brüder beyde gerichte richten sullen, oder: das unsere brüder beyde gerichte sollen siczen."

4) Zuweilen wird auch die Theilung der Gerichtsbußen auf die Hälfte verliehen.

zu. Nicht selten bezog sich auch die Ertheilung dieser niedern Gerichtsbarkeit nur auf die Theilnahme an den Gefällen und die Ausübung des Gerichtes selbst hatte der Komthur. Zuweilen aber erfolgte die Verleihung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auch ohne alle Beschränkung und es fielen dann die Ausübung des Gerichtes, sowie alle Bußen und Gefälle ohne weiteres dem Gutsherrn zu. [1] Die Höhe der Gefälle war zwar meist gesetzlich bestimmt; allein der Orden hatte das Recht, in einzelnen Fällen die Bußen nach Gutdünken zu erhöhen oder zu mindern; der Theilnehmer der Gefälle mußte sich begnügen, wie der Orden hiebei verfahren wollte. Aber in allen dem Orden ausschließlich vorbehaltenen Gerichten, wie über Preussen und im Straßengerichte gehörten natürlich auch alle Bußen ganz allein dem Orden zu. [2]

Ueber die Verleihung der Gerichtsbarkeit war nichts gesetzlich bestimmt; sie hing ganz von der Willkühr des Meisters oder des Ordens ab. Ritter und Knechte oder überhaupt adelige Gutsbesitzer und vornehmere Lehensleute erhielten fast regelmäßig die hohen und niedern Gerichte, geringere Kulmische Besitzer häufig nur die letztern oder wohl auch keine. Preussen, mit Kulmischem Rechte begabt, wurden nicht selten, zumal im vierzehnten Jahrhundert auch zugleich mit Gerichtsbarkeit nach Kulmischer Rechtsbestimmung belehnt. [3] Preussische Freilehensleute hatten bald nur die niedern Gerichte, bald auch beide zugleich und im letztern Falle auch den dritten Theil der Gerichtsbußen. In Deutschen Dörfern mit Kulmischem

1) Dann heißt es: Man verleihe „allerley gerichte gros und cleyne czu richten und czu behalden vry und unbekümmert."

2) So in einer Verschreibung vom J. 1349: **Judicia saltem Polonica et Prutenica cum derivationibus ab ipsis provenientibus fratrum nostrorum examini reservantes.**

3) In einer Verschreibung für einen Preussen: **Maiora siquidem et minora iudicia in dictis bonis Jure Culmensi volumus ad ipsum totaliter pertinere.**

Rechte war regelmäßig die Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner mit dem Amte des Schultheißen verbunden, doch gewöhnlich nur die niedern Gerichte; die höhern behielt der Orden. In jenen richtete der Schultheiß als Vorsitzer im Dorfgerichte, aber in manchen Fällen nur im Beiseyn eines Ordensbeamten. Sein Gerichtsrecht erstreckte sich jedoch stets nur über die Deutschen Dorfeinsassen, nie über Preussen, Pommern und Polen; nur wenn dieser einer im Dorfbereiche mit handhafter That von den Bewohnern des Dorfes aufgehalten ward, richtete ihn der Schultheiß in Gegenwart eines Ritterbruders und erhielt dann auch den dritten Pfennig des Bußgeldes. [1] Gerichtet wurde nach dem Rechte, womit das Dorf bewidmet war, also meist nach Kulmischem oder, wie es auch hieß, nach Landrecht; hie und da gab es auch Dörfliche Willkühren. In bischöflichen und Kapitels-Landen war im Gerichtswesen kein wesentlicher Unterschied, denn wo im Ordensgebiete der Komthur oder der Ordensvogt als nächste oberste Gerichtsbehörde stand, trat mit gleichen Gerichtsrechten der Vogt des Bischofs oder der des Domstiftes auf. Er übte also bald die höhere und niedere Gerichtsbarkeit zugleich, bald auch nur die erstere allein; häufig hatten auch hier die Besitzer nach Kulmischem Rechte beide Gerichte zusammen im Umfange ihres Grundbesitzes. [2] — Aus dem Allen erhellt demnach: der Orden hatte in allen seinen Landen das unbedingte Recht der

1) In einer Pommerischen Dorfverschreibung von 1356: Der Schultheiß solle haben „den dritten pfennig von dûczem gerichte, unser Polnische lûte di sol nimand richten denn wir adir unser brûder, is were denn daz ymand ofgehalden würde binnen deses gutes greniczen busen unser lantstrafe mit hanthaftiger tat von den Inwonern des dorfis, das sal richten der schulteis czu kegenwertikeit unser bruder czwen.

2) Entweder heißt es: Judicandi maiora iudicia et minora tamen nostri capituli Advocato, oder Judicia maiora noster advocatus iudicabit, oder der Besitzer iudicia quoque maiora et minora in suis campis habebit, quemadmodum habere dinoscuntur alii nostri feodales, quibus iura Culmensia duximus conferenda.

obersten Gerichtsbarkeit; er übertrug jedoch die Ausübung nach freier Bestimmung bald in weiterer, bald in beschränkterer Ausdehnung und bestimmte die Gerichtsgefälle, wie er für gut fand; aber in vielen Fällen behielt er die Vollführung des Gerichts auch ganz allein für sich und zog die Gerichtsbußen ausschließlich in seinen Schatz.

b. Das Bergwerksrecht.

Es war ohne Zweifel dem Orden, bevor er Preussen erobert, ganz unbekannt, ob im Lande nicht Bergwerke anzulegen und doch wenigstens Metalle aufzufinden seyn möchten. Darum hatte er sich vom Kaiser Friederich dem Zweiten auch das Bergwerksrecht ertheilen lassen und machte nachmals kraft dieser kaiserlichen Verleihung in der Kulmischen Handfeste die Bergwerke oder die Auffindung von Metallen als sein Regal geltend.[1] Zwar ließ sich nach des Landes Beschaffenheit jenes Recht wenig in Anwendung bringen; allein hie und da wurden im Lande doch edle Metalle oder überhaupt Metalle gefunden und der Orden betrachtete deren Gewinn beständig als sein ausschließliches Recht. Daher geschah, daß sowohl die Ordensgebietiger als die Bischöfe in ländlichen Verschreibungen die Auffindung aller Metalle sich ausschließlich immer als Regal vorbehielten.[2] Dasselbe fand Statt bei Entdeckung von Salzquellen, denn auch das Salz wurde vom

1) S. B. II. S. 166 u. 239.

2) Schon in einer Verschreib. von 1255 heißt es: Si aliqua vena cuiuscunque metalli vel salis ibidem inveniatur inposterum, hanc et nobis reservamus; in einer Verschreib. des Bischofs v. Ermland von 1288: Exceptis lucris terre, auro videlicet, argento, sale et cuiuslibet generis metallo. Ebenso in städtischen Gründungsprivilegien, z. B. in dem von Mohrungen: Excipimus eciam molendina, vias, usum salis, fussuram metallorum et omnia cetera, que iure dominii excipienda fuerint, que nostre domui Elbingensi penitus reservamus; in dem von Kreuzburg: Nostre domui reservamus aurifodinas vel argenti, ferri, metalli, eris et venas salis.

Orden als Regal angesehen, weshalb auch schon die Kulmische Handfeste die Benutzung der Salzquellen ihm ganz allein zuweist. Auch in ländlichen Verleihungen und städtischen Privilegien hielt man fort und fort an diesem oberhoheitlichen Rechte fest. [1] Aber erst nach anderthalbhundert Jahren zog der Orden eine Zeitlang aus diesem Rechte einen Gewinn, als unter der Verwaltung des Meisters Konrad von Jungingen, wie wir früher hörten, eine ziemlich ergiebige Salzquelle in Preussen entdeckt und vom Orden nicht ohne glücklichen Erfolg benutzt wurde. [2] Desgleichen scheint auch der Salzhandel ein Monopol des Ordens gewesen zu seyn, denn theils finden sich in den Städten keine Spuren eines freien Handels mit diesem Bedürfnisse, theils lagen hie und da in den Magazinen der Ordenshäuser oft so bedeutende Quantitäten in Vorrath, daß daraus wohl auf einen ausschließlichen Handel damit zu schließen ist. [3]

In gleicher Weise nahm der Orden sofort im Anfange auch den Bernstein als ein Regal in Anspruch. Wir wissen bereits, wie er die Benutzung des Bernsteins nach verschiedenen Verträgen über die Theilung Samlands mit dem dortigen Bischofe theilte; [4] allein er wußte sich das alleinige Regal in gewisser Hinsicht dadurch wieder zuzueignen, daß er den Bischof verpflichtete, den im bischöflichen Gebiete aufgefundenen oder eingesammelten Bernstein niemand anders als nur dem deshalb angesetzten Ordensbeamten um einen bestimmten Preis zu verkaufen, wodurch der Bernstein-Handel ein ausschließliches Monopol des Ordens bis auf die letzten Zeiten blieb. Desgleichen die Stadt Danzig und das Kloster Oliva, denn obgleich beide von den alten Herzogen von Pommern das Recht des Bernstein-Sammelns in ihren Gebieten erhal-

1) S. die vorige Anmerk.
2) S. oben S. 392.
3) Aemterbuch.
4) S. B. III. S. 226. IV. S. 353.

ten und auch der Orden es ihnen bestätigt hatte, so waren sie doch ebenfalls zum Verkaufe an den Orden zu einem gewissen Preise verpflichtet. [1] Auf dieses Handelsmonopol hielt man stets mit großer Strenge, also daß die Willkühr der Städte Königsberg zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nicht nur mit nachdrücklicher Strafe verbot, mit unverarbeitetem Bernstein irgendwie Handel zu treiben, [2] sondern auch der Bernsteinmeister als oberster Aufseher jeder Zeit eidlich geloben mußte, den gesammelten Bernstein stets in solcher Verwahrung zu halten, daß niemand irgend davon bekommen könne, auch ihn

1) Dieß ersieht man schon aus einem Briefe des Ordensmarschalls an den HM. vom J. 1425, worin er klagt: „das der huwskompthur czur Balga, der fischmeister czum Elbinge und der fischmeister in der Scharfau den Bürnsteyn, der en wirt, vaste eynen andern weg vorkowfen und yn dem nicht czufügen, als iz doch vor in langen czithen bisher allewege gewest ist. Worumb wir beten demûticlichen, das irs mit den obengeschreben gerucht czu bestellen, das sy denn den steyn, den yn gott also gebit, unserm großscheffer also czufügen, also do thun der here Bischoff czu Samland, der here Abt czu Olyva, der kompthur czu Dantzk und als is vor alden czithen bisher ist gehalden. — Als unter dem HM. Karl von Trier die Fischer von Danzig klagten, daß sie gegen die alte Landesgewohnheit an ihrem alten Rechte des Bernsteinsammelns und der Fischerei gehindert würden, erklärte der HM., daß er ihnen ihr Recht erneuere, tali tamen conditione, quod de collectione dictorum lapidum et piscatione servicia sicut ab antiquo sepedicti piscatores et eorum predecessores dominis terre Pomeranie servierunt, fratribus ordinis per omnia et sine contradictione sint astricti. Ohne Zweifel mußten sie den Bernstein an den Komthur in Danzig verkaufen. In der vom HM. Ludolf König im J. 1342 ausgestellten Bestätigung des zwischen Dieterich von Altenburg und dem Kloster Oliva abgeschlossenen Vergleiches heißt es: quod homines nostri piscatores dumtaxat Gdanenses cum hominibus eorum habebunt ius piscandi et ardentem lapidem, qui burnsteyn dicitur colligendi, quem tamen dictus Abbas et fratres sui ement et iuxta valorem solitum et consuetum procuratoribus nostris vendent; Urk. Schiebl. LVI. nr. 26. Beiträge zur Kunde Preussens B. VI. S. 4—5.

2) Beiträge zur Kunde Preussens a. a. O.

niemand ohne des Hochmeisters Wissen und Willen verabfolgen zu lassen u. s. w. [1] Es waren ferner zur genauen Aufsicht beim Einsammeln des Bernsteins, wozu man am liebsten Preussen gebrauchte, schon damals Strandwächter angestellt und unter gewissen Freiheiten in der Nähe des Seeufers mit Landeigenthum begabt. [2] Und um endlich auch im Bernstein-Handel selbst eine gehörige Kontrolle zu führen, war angeordnet, daß nur der Großschäffer zu Königsberg unter des Ordensmarschalls Aufsicht den Einkauf im Lande und den Absatz ins Ausland zu besorgen hatte, also daß niemand anderswoher als nur durch ihn Bernstein erhalten konnte. Uebrigens war der Ertrag dieses Regals für den Orden mitunter äußerst bedeutend, denn wir wissen aus sichern Quellen, daß zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in manchen Jahren der nach Brügge allein abgesetzte Bernstein Summen von 2300 bis nahe an 3000 Mark einbrachte: daher auch das große Gewicht, welches der Orden alle Zeit auf dieses Monopol legte. [3]

c. Das Münzrecht.

Auch das Regal des Münzrechts stützt sich auf die Verleihungsurkunde Friederichs des Zweiten und in dessen Benutzung verfuhr der Orden ziemlich auf gleiche Weise, wie mit dem Jurisdictionsrechte, indem er es zum Theil selbst ausübte, zum Theil das Recht der Ausübung einigen Städten des Landes übertrug, doch also daß er als Oberherr stets die gesetzliche Bestimmung über die Art der

1) Eidesformel des Bernsteinmeisters im geh. Arch.

2) So verleiht der Ordensmarschall Werner von Tettingen einigen Preussen 4 Haken Landes, „uf das sy deste flysiger sint den Strand czu bewahren."

3) Vgl. was über den damaligen Werth des Bernsteins in den Beiträgen zur Kunde Preuss. a. a. O. nach Archivsquellen gesagt ist.

Ausübung sich vorbehielt. [1] Obgleich nämlich in der Regel der Münzmeister ein städtischer Bürger war, so ist es doch immer unrichtig, wenn man irgend einer Stadt Preussens ein zu ihrem unbeschränkten Gebrauche und zu selbständiger und unabhängiger Ausübung ihr verliehenes Münzrecht zuschreibt, denn ein solches hat zur Zeit des Ordens keine einzige Stadt gehabt. [2] Sie waren stets nur Münzstätten und keine an sich münzberechtigt. Der Name, den die Münze gewöhnlich von ihrem Prägorte trug, kann keineswegs die Annahme eines förmlichen Münzrechts für irgend eine Stadt begründen; auch wird keiner einzigen weder im Gründungsprivilegium noch sonst ein freies Münzrecht zugesagt; vielmehr ist zu erweisen, daß nur der Orden zur selbständigen Ausübung des Münzrechts berechtigt war und seiner Seits nur die Uebernahme und Besorgung des Münzschlages einigen Städten gewährt wurde. In Danzig und Preussisch-Holland behielt sich der Orden, wie wir wissen, die Münze ausdrücklich als sein oberherrliches Recht vor [3] und als im Jahre 1393 gerade diejenigen Städte,

1) Vgl. was früher B. III. S. 514 bereits über das Münzwesen gesagt ist.

2) In der Abhandlung über das Preuss. Münzwesen in den Preuss. Samml. B. II. S. 601 möchte vieles zu berichtigen seyn, wenn hier der Ort zu speciellen Untersuchungen in dieser Sache wäre. Vgl. was Wilda das Gildewesen des MA. S. 196 über das Münzrecht im MA. sagt und auch auf Preussen Anwendung findet.

3) Im Privilegium von Preuss. Holland heißt es: **Reliquam dimidiam partem census cum tota moneta nostre domui reservamus**, und in dem von Danzig vom J. 1378: Alle den czins und nutz, den sy (die Bürger) haben und noch machen mogen in der Stad, der sal den vorgenanten unsern burgern alczumole czugehoren ewiclich, usgenomen Montze und Wechsel und alles das czur herlichkeit gehort, das welle wir uns und unserm huse behalden. Daß die Münze in Danzig auch später noch wirklich dem Orden zugehörte, ersehen wir auch aus einer Urkunde vom J. 1423, worin der HM. Paul von Rußdorf einem gewissen Hildebrand Tannenberg, Bürger in Danzig, einen Raum und eine Hofstatt verschreibt und sagt: sie sey gelegen „neheſt

in welchen Münzen geprägt wurden, das Bedürfniß einer kleinern Münzgattung im täglichen Verkehre fühlten, konnten sie diese nicht aus eigener Macht prägen, sondern mußten von einer Hanseatischen Tagfahrt aus den Hochmeister ersuchen, eine solche Münze schlagen zu lassen und von diesem erhielt der Münzmeister zu Thorn den Befehl, diese kleinere Münzgattung auszuprägen. [1] Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber hatte die Hauptmünze zu Thorn die übrigen im Lande schon bedeutend niedergedrückt. Die zu Preussisch-Holland scheint überhaupt nicht lange bestanden zu haben; in der zu Königsberg mag in früherer Zeit nur wenig geprägt worden seyn, denn Königsbergische Denare kommen nur selten vor, häufiger Elbingische und Danziger. Im funfzehnten Jahrhundert war die Münze zu Thorn unstreitig die wichtigste, aber der Stadt schon abgenommen, indem der Orden das Geschäft des Münzschlages nicht mehr einem Bürger überlassen, sondern die gesammte Münzverwaltung einem Ordensbeamten als Münzmeister übergeben hatte. Die letzte Spur, daß die dortige Münze noch in den Händen eines Bürgers war, giebt im Jahre 1380 eine Verordnung des Hochmeisters, wie es mit dem Versuchen der Münze oder der Münzprobe zu Thorn gehalten werden solle. [2] Seitdem dann schon im Jahre 1404 der Ordensbruder Peter von Waldheim vom Münzamte in Thorn abgeht und es dem dortigen Hauskomthur übergiebt, finden wir diese Hauptmünze des ganzen Landes beständig unter der Verwaltung von Ordensbrüdern. Von dem in andern Ländern vor-

hinder dem huwse, dorinne in vorczeiten ist gewest unsers Ordens Müncze in der hundegasse der rechten stad Danczk."

1) S. B. V. S. 647.

2) Im Fol. Gränzbuch B. p. 84, wo es heißt: Mit willen und Rathe unser Mittgebietiger haben wir Homeister W. unserm lieben getruwen N. unser Muncze czu Thorun, als lange uns füget, bevolen czu bewaren und czu vorstehen, also als einem vorsucher den man pfleget czu haben in rechten Munczen.

kommenden Münzgelde findet sich in Preussen keine Spur. [1] Mit dem Sinken des Ordens aber nach der Schlacht bei Tannenberg traten auch in den Verhältnissen des Münzwesens in Preussen bedeutende Veränderungen ein, die manchfaltigen Anlaß zu Klagen der größeren Handelsstädte des Landes gaben.

d. Das Regal der Gewässer.

Das ausschließliche Recht zur Benutzung der Gewässer im Lande, theils auf Kaiser Friederichs Verleihung, theils auch durch die Eroberung des Landes begründet,

1) Was den früher B. III. S. 515 erwähnten Umschlag der Landesmünze betrifft, so hat man jene Bestimmung gewöhnlich unrichtig verstanden, indem man annahm, es sey damit das Gesetz gegeben worden, daß die Münze deshalb wenigstens alle zehn Jahre erneuert werden solle, weil in dieser Zeit durch den täglichen Gebrauch so viel vom Gelde abgerieben werde, daß es nöthig sey, solches wieder zu ersetzen, damit die Münze mit der Zeit nicht allzu sehr verringert würde; s. Hartknoch A. u. N. Preuss. S. 522, Kretzschmer die Kulm. Handfeste S. 63. Dieß scheint indeß keineswegs die richtige Beziehung jener Bestimmung. Wie auch Stenzel und Tzschoppe Urkunden-Samml. S. 6 bemerken, war es im Mittelalter Sitte, daß die Münzen sehr häufig verschlagen oder verrufen und umgeprägt wurden. Hierdurch gewannen die Fürsten sehr viel, weil sie die alte verrufene Münze im Verhältnisse zu ihrem wahren Werthe jedesmal niedriger annahmen, als sie die neue ausgaben, ohne daß in der frühern Zeit noch an eine eigentliche Verschlechterung des Gehalts der Stücke selbst gedacht wurde. Dieß ging so weit, daß z. B. in Polen und Schlesien in früherer Zeit die Münze jährlich dreimal, nämlich bei jedem Jahrmarkte verändert wurde, was natürlich für den Handel große Nachtheile und Unbequemlichkeiten hatte. Um nun einem ähnlichen Mißbrauche im voraus zu begegnen, wurde in der Kulm. Handfeste und dann auch im Privilegium von Elbing gesetzlich bestimmt, daß eine solche Umprägung der Münze nur alle zehn Jahre einmal (non nisi semel in singulis decenniis) erfolgen und die Einwechselung der alten oder verrufenen Münze gegen die neue in einem bestimmten Verhältnisse geschehen solle. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel auch der Grund, daß in Preussen von einer Steuer des Münzgeldes keine Spur vorkommt.

hatte für den Orden mehr als für jeden andern Landesfürsten deshalb eine sehr große Wichtigkeit, weil Preussen in früheren Zeiten eine noch ungleich bedeutendere Zahl von Flüssen und Seen in sich schloß, denn wenn auch auf die Angaben der Chroniſten über die ehedem so zahlreichen Seen und Binnengewässer in Preussen kein besonderes Gewicht zu legen seyn möchte, [1] so läßt sich doch aus Urkunden aufs bestimmteste nachweisen, daß eine außerordentlich große Anzahl von Flüssen, Seen und Teichen theils nach und nach untergegangen und von selbst ausgetrocknet, theils durch menschlichen Fleiß trocken gelegt worden sind. Ueber alle diese Binnengewässer, über die beiden Haffe und über einen großen Theil der Ostsee behauptete der Orden nebst den Landesbischöfen das Oberhoheitsrecht. Da die ausschließliche und selbsteigene Benutzung aller Gewässer schon an sich nicht möglich war, so verfuhr man auch hier, wie mit andern Oberhoheitsrechten, indem man einen Theil der Benutzung ausschließlich allein behielt und den andern gegen gewisse Abgaben und Leistungen den Unterthanen überließ. Die zwei wichtigsten auf Benutzung der Gewässer bezüglichen Rechte waren das Fischerei-Recht und das Mühlen-Recht.

Das Fischerei-Recht hatte bekanntlich im Mittelalter eine viel größere Wichtigkeit als heutiges Tages, nicht bloß weil damals die Menge und Verschiedenartigkeit der Lebensmittel bei weitem noch nicht so bedeutend war, sondern vorzüglich auch wegen des Fastenzwanges, weil Zeiten eintraten, in welchen der Christ nothwendig und zwangsweise auf den Genuß der Fische angewiesen wurde. Darum konnte auch der Orden das Fischerei-Recht theils zu finanziellen Zwecken, theils zur Erreichung mancher andern Leistungen so sicher und einträglich benutzen, wie er wirklich that. Er verlieh es nämlich bald in gewissen

1) Henneberger der Seen, Ströme und Flüsse Namen u. s. w. Baczko B. 1. S. 46—47. Hartknoch A. u. N. Pr. S. 205—206.

Gebieten völlig unbeschränkt, [1] bald auch nur unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen und zwar diese letztern theils in Beziehung auf Oertlichkeit oder auf die gebräuchlichen Instrumente, theils auch in Rücksicht auf die verschiedenen Fischgattungen. [2] Es bestand ein wesentlicher Unterschied im Fischerei-Rechte mit großen oder kleinen Netzen, großem oder kleinem Gezeuge. [3] Mit beiden Gezeugen wurde das Recht nur selten ertheilt, in der Regel nur mit dem kleinen Gezeuge und nur zu eigener Nothdurft oder zum Bedarf der Küche. Der Verkauf von Fischen ward immer ausdrücklich untersagt. Dorf- und Stadtgemeinen erhielten gewöhnlich die Fischerei in den nächsten Gewässern als Gemeinrecht. Insbesondere aber gehörte freie Fischerei, oft mit besondern Vorrechten zu den Amtsrechten der Dorfschultheißen. [4] In der Dorfgemeine hatte jeder Hubenbesitzer das Fischerei-Recht gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins. Freilehensgüter genossen dieses Freirechts gemeinhin ebenfalls und auf Kulmischen Besitzungen galt hierin die Bestimmung der Kulmischen Handfeste, [5] desgleichen in städtischen Feldmarken,

1) Dann erhalten die Grundbesitzer nach der gewöhnlichen Formel liberam et omnimodam piscandi facultatem et licentiam.

2) Urkunde von 1273 im geh. Arch. Schiebl. XLIII. nr. 1.

3) Retia parva, kleines Gezeug, nannte man Handwathen, Fußwathen, Stocknetze, Klebenetze, Hamen, Wurfangeln, Reußen u. dgl. Unter dem großen Gezeuge, retia magna, ist die Niwathe, Niwade, Newode oder Nywod das bekannteste, ein Fischergarn, welches man meistens mit einer Winde zog; s. Adelung Wörterb. u. d. W. Wathe.

4) Es heißt aber auch zuweilen: der Schultheiß erhalte freie Fischerei zu seinem Tische „dy vysche czu vande (fangen) mit eyme menschen und nicht mer und dazselbe mensche sal syn des Schultis Ingesinde und sin brotesse.

5) S. die Kulm. Handfeste. Mit dem Niwath zu fischen, wurde sehr selten erlaubt, zuweilen nur den Anwohnern der See. So heißt es z. B. ein Gutsbesitzer solle in salso mari in nostris stationibus habere unam navim, que burding dicitur, pro captura allecum; ex speciali eciam gracia favemus, ut in Puczker Habe cum

wo sich aber der Stadtschultheiß meist gleichfalls besonderer Vorrechte erfreute. [1] Mitunter aber ward das freie Fischerei-Recht auch nur als persönliche Begünstigung ertheilt und haftete nicht am Gute. [2] Frei hieß jedoch die Fischerei nur insofern, als niemand den Besitzer dieses Rechts in der Ausübung behindern durfte, denn im übrigen war es an bestimmte Bedingungen geknüpft, bald mit gewissen den Fischmeistern des Ordens zu entrichtenden Abgaben, bald mit festgestellten Diensten und Leistungen verbunden.

Bei den vielen in Ertheilung des Fischerei-Rechts Statt findenden Ausnahmen und Beschränkungen und bei der großen Menge der Binnengewässer, in denen niemand von den Unterthanen die Fischerei betreiben durfte, blieb auch für den Orden selbst noch eine bedeutende Zahl von Gewässern zu seiner eigenen Benutzung. Die Fischerei wurde daher von ihm auch sehr stark betrieben, denn jedes nur irgend bedeutende Ordenshaus hatte seinen eigenen Fischmeister, einen Ordensbruder, der in dem ihm angewiesenen Bezirke die Aufsicht über die Fischerei führte. Außer seinem eigenen Bedarfe benutzte der Orden die Fischerei auch als eine Art von Erwerb oder als ein Finanzmittel. So lieferten z. B. die Pfleger von Rastenburg und Barten jährlich beträchtliche Ladungen von Hechten zum Verkaufe nach Thorn; der Komthur von Memel setzte jährlich für mehre hundert Mark Fische an den Konvent in Marienburg ab. [3] Hie und da that man die Fischerei auf Pacht aus; so übernahmen die Vierdener zu Dirschau, eine Gesellschaft von Fischern, je auf vier Jahre die Fischerei in einem Theile der Weichsel gegen eine jähr-

instrumento, quod Nywod dicitur, navigio aestatis tempore et in glaciebus liberam habeat piscaturam.

1) So im Privilegium von Kreuzburg.

2) Privileg. Capit. Pomesan. p. XLVIII.

3) Treßler-Buch.

liche Pachtsumme von hundert Mark. [1] Am einträglichsten waren in finanzieller Hinsicht die jährlich ertheilten s. g. Keutelbriefe, Erlaubnißscheine zum Fischfange mit einem bestimmten Fischernetze, dem Keutel, auf dem Frischen Haff und in der offenen See, die immer in großer Zahl ausgegeben und ziemlich hoch verzinst wurden. [2] Jeder trug zehn bis zwölf Mark ein und die Domherren in Frauenburg allein zahlten dafür jährlich dritthalbhundert Mark. [3] An den Strömen und Küsten des Frischen Haffes und der Ostsee hatten sich Fischer-Kolonien, Sümen genannt, angesiedelt, die jedes Jahr vom Orden ihre Keutelbriefe kauften und darauf ihr Gewerbe trieben. [4]

Auch das Mühlenrecht ward vom Orden als Regal betrachtet, welches er entweder ausschließlich für sich behielt oder gegen bestimmte Leistungen und Abgaben an andere ausgab. Die Kulmische Handfeste erlaubte jedem Eigenthümer, dessen ländliches Besitzthum ein Fluß berühre, daran eine Mühle anzulegen; bei zweien aber an demselben Flusse behielt sich der Orden vor, zu der einen den dritten Theil der Baukosten zu tragen und dafür den dritten Theil des Einkommens zu genießen. Diese Festsetzung ging dann wahrscheinlich auch auf die Kulmischen Güter über. Das Recht zur Anlegung von Mühlen mußte jedoch vom Orden immer ausdrücklich verliehen werden und er ertheilte es nie anders als gegen einen jährlichen Zins in Geld oder Naturalien. In der Nähe der Or-

1) Treßler-Buch p. 22. Die Verpachtung war Sache des Treßlers.

2) Solche Keutelbriefe und Nachrichten über ihre Verleihung im geh. Arch. Im J. 1451 gab der HM. nach einem Verzeichniß 112 solcher Keutelbriefe aus.

3) Schreiben des Ordensmarschalls an den HM. von 1431. Schreiben des Hauskomthurs von Balga an den HM. von 1408 Schiebl. LXXII. nr. 56.

4) Sümen oder Zümen, auch Züner oder Sewner; sie zahlten für jeden Keutelbrief 10 bis 12 Mark. Schreiben des Ordensmarschalls an den HM. von 1448.

densburgen und besonders in Städten ward gemeinhin auch die Verpflichtung gestellt, daß der Mühlenbesitzer außer dem Zinse alles Getreide zum Bedarf der Ordensburg ohne Abzug mahlen müsse. [1] Auf dem platten Lande überließ man das Recht der Mühlenanlage am liebsten den Dorfschultheißen gegen einen bestimmten Zins. In der Regel jedoch behielt der Orden das Mühlrecht für sich, weshalb auch bei ländlichen Verleihungen Mühlgraben und bequeme Gelegenheiten zum Mühlenbau immer als der Landesherrschaft zugehörig betrachtet wurden. [2] Daher auch selbst Städte sich dieses Rechts nur selten erfreuten. [3] Der Grund davon waren Mühlenzwang und finanzieller Vortheil für den Orden; denn obgleich schon Winrich von Kniprode verordnet hatte, man solle allen Leuten zu mahlen erlauben, wo es ihnen am bequemsten sey, [4] so war dennoch häufig gesetzlich bestimmt, daß Bürger einer Stadt oder die Bewohner einer Gegend nirgend anderswo als nur in den Mühlen des Ordens ihr Getreide mahlen lassen durften, [5] wofür der Mahlpfennig oder die Mahlmetze entrichtet werden mußte, eine für den

1) Gewöhnlich heißt es: Quod predictus N. et sui veri heredes aut successores nobis et nostris successoribus, quando et quocienscunque requisiti fuerint, pro nostro usu et necessitate sine mulcro vulgariter metcze moleri sint astricti. Matric. Fischhusian. p. XVII.

2) In einer großen Anzahl von Urkunden kommt daher die Bestimmung vor: Molgraben czu leiten oder Molen czu buwen und alles, waz an die herlicheit gehorit, behalde wir unser hirschaft.

3) In vielen städtischen Privilegien wird die Erbauung von Mühlen ausdrücklich untersagt oder der Orden behält sich die loca pro molendinis construendis apta selbst vor; ebenso die Bischöfe. So heißt es im Privilegium von Braunsberg: ut nullus infra granicias (civitatis) aliquod molendinum edificet.

4) Gesetze Winr. von Kniprode bei Hennig S. 137.

5) In einer Dorfverschreibung von 1369 heißt es z. B. Molen, molenstad, graben und alle Ercz welle wir uns behalden, ouch sullen dy Inwoner nirgen malen wen in unser molen czur Lewenburg.

Orden äußerst einträgliche Abgabe. Ueberließ er zuweilen einer Stadt eine Wind- oder Wassermühle, so geschah es nie ohne sich dabei ein bedeutendes Einkommen zu sichern. Der hohe Mühlenzins aber, der Mahlpfennig und überhaupt dieses ganze Zwangsverhältniß wurde im funfzehnten Jahrhundert für die Städte viel zu drückend, so daß sie häufig unter Klagen und Beschwerden den Versuch machten, sich davon zu befreien, obgleich lange Zeit ohne Erfolg. [1]

e. Das Regal der Forsten, Jagdrecht und Bienenzucht.

Daß Waldung und Jagd ebenso, wie Gewässer und Fischerei als Gegenstände des oberherrlichen Rechts betrachtet worden, läßt sich schon von selbst schließen. Indeß verfuhr der Orden bei ihrer Benutzung nicht ganz auf dieselbige Weise. Die Waldungen waren von jeher auch in Deutschland als Zubehör der Landgüter angesehen worden und da Preussen zur Zeit des Ordens noch einen so großen Ueberfluß von Wäldern besaß, so wies man gewöhnlich jedem Gute und jedem Dorfe oder der Stadt die Waldung zu, die sich im Umfange der ihnen zugemessenen Hubenzahl befand. Allein der Umstand eben, daß in Gründungs- und Verschreibungs-Urkunden das Benutzungsrecht der Forsten immer ausdrücklich zugesagt, und daß die Waldbenutzung noch besonders verzinst werden mußte, zeigt klar, daß der Orden ein oberherrliches Recht auf Wald und Forst geltend machte. Wo Waldung im Bereiche eines Gutes oder Dorfes fehlte, erlaubte der Orden gewöhnlich als besondere Begünstigung die freie Holzbenutzung in den nächsten Ordenswäldern, denn alle nicht ausdrücklich verliehenen Waldungen gehörten dem Orden oder dem Bischofe zu. Die Nutzung war bald nur auf Feuerung beschränkt, bald auch auf Bauholz ausge-

1) Darüber späterhin das Weitere.

dehnt, doch immer nur unter Mitwissen des nächsten Komthurs oder seines Waldmeisters, eines Ordensritters, der die Aufsicht über die Waldbenutzung führte. [1] Den Städten wurde meist bei ihrer Gründung ein s. g. Hegewald zu unbeschränkter und völlig eigener Benutzung verliehen; zuweilen indeß behielt sich der Orden oder Bischof auch das Recht der Mitbenutzung vor. [2] Was die zahlreichen dem Orden ausschließlich zugehörigen Waldungen betrifft, so war es Sache der Komthure, sie zu den Zwecken und Vortheilen ihrer Häuser zu verwenden. Allein es ward ihnen wiederholt zur Pflicht gemacht, die Wälder möglichst zu schonen, sie nicht zu stark zu verhauen u. s. w. [3]

Die Jagd, gleichfalls ein oberherrliches Recht des Ordens, behielt er bald ausschließlich für sich, bald vergabte er sie an andere unter bestimmten Bedingungen. Die früher erwähnte Bestimmung der Kulmischen Handfeste, daß von jeglichem erlegten Wilde, mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehböcken, der rechte Vorderbug an das nächste Ordenshaus geliefert werden solle, [4] scheint als Landrecht für alle Kulmischen Güter geltend

1) Vgl. das Privilegium der Samländer vom HM. Heinr. von Plauen von 1413 über freie Fischerei und Holzung in Privileg. der Stände des Herzogth. Preuss. p. 5.

2) So im Privilegium von Kreuzburg: Civibus civitatis conferimus unam silvam in vulgari Hegewalt dictam, decem mansos cum graniciis et metis distincte consignatos, pro utilitate communi libere absque omni censu et onere in perpetuum obtinendos, in qua nobis pro utilitate castri nostri Cruceburg tamen ligna ad edificia et non ad plancas tempore indigentie reservamus.

3) Die Vorschriften hierüber in den Visitations-Vollmachten; es heißt z. B. Ouch von den welden und heyden, das die gebietiger und amptslewte fürbas nicht meh die welde und heyden, die czu iren ampten gehoren, vorhauwen sollen lassen czu vorkowffen, sunder alleyne sollen sie hauwen lassen czu nottorfft und den gebewden irer ampte. Die Vorschriften gehen dann weiter ins Einzelne ein.

4) S. B. II. S. 240.

geworden zu seyn, denn man findet sie auch im vierzehnten Jahrhundert als landübliches Herkommen in mehren Gegenden in Anwendung und zwar dergestalt, daß die Lieferung als Zeichen des oberhoheitlichen Rechtes betrachtet wurde. [1] Sonach hatten Dörfer, Städte und Güter mit Kulmischem Rechte in ihren Marken zugleich auch das Jagdrecht unter den erwähnten Bedingungen; auf Freilehensgütern hingegen wurde es nie ertheilt. Am freigebigsten mit dem Jagdrechte war man in den großen Waldwildnissen, z. B. bei Johannisburg und Lyck, theils weil wahrscheinlich die dortigen wenigen Ordenshäuser den zahlreichen Wildstand in jenen ausgedehnten Forsten nicht bewältigen konnten, theils auch weil die Bewohner jener Gegenden wegen Unfruchtbarkeit des Bodens mehr als anderswo auf Jagd und Fischfang angewiesen waren. Daher erhielten auch die in jenen Gegenden und im östlichen Ermland wohnenden Preussen meistens freie Jagdgerechtigkeit, doch gewöhnlich mit der Bedingung, die Felle des erlegten Wildes oder das s. g. Wildwerk dem nächsten Ordenshause zu bestimmten Preisen einzuliefern und die Kulmische Jagdbestimmung zu erfüllen. [2] Nirgends war man mit dem freien Jagdrechte freigebiger als in Ermland, wo nicht nur alle Städte, sondern auch nichtkulmische Gutsbesitzer und Preussen sehr häufig mit freier

1) S. B. V. S. 205 — 206. Ueber das den Johannisburgern zugestandene Jagdrecht heißt es: Insuper eisdem incolis omnia ferarum genera venandi ibidem et mactandi plenam tradimus licentiam, incipiendo a flumine, quod Berwikenulis dicitur usque ad terram Lyttovie, quousque pro eorum metu venacionis officium auserint exercere, addito, quod *in signum dominii* nobis et fratribus inibi existentibus de magnis animalibus, que venando ceperint, crura seu tybias, *ut est solitum*, representent, exceptis ursis tantummodo et apris silvestribus, de quibus huiusmodi presentationes ut faciant non cogantur, sed solis suis usibus ut adaptent.

2) Darüber eine Urkunde für die Bewohner von Lyck vom J. 1425 im Verschreib. Buch nr. 8 p. 2; s. oben S. 582 Anmerk. 3.

Jagd, doch meist nur mit der niedern begabt wurden. [1] Der Biberfang war indessen seit alter Zeit überall ausgenommen und stets dem Landesherrn ausschließlich vorbehalten. [2] Uebrigens hatte natürlich jeder Komthur völlig freie Jagd in seinem ganzen Verwaltungsbezirk. Man nannte es hie und da auch das Klopfrecht. Dem Komthur bei der Jagd Treibdienste zu leisten, ward als ein Theil des Schaarwerkdienstes angesehen.

Daß auch die Bienenzucht gewissermaßen mit in die Klasse der Oberhoheitsrechte des Ordens gezogen und als eine Art von Regal betrachtet wurde, darf nicht befremden, denn erstens war sie überhaupt im Mittelalter ein viel wichtigerer Gegenstand der Landwirthschaft als heut zu Tage, theils weil zur Bereitung des allgemein beliebten Getränkes des Methes eine außerordentliche Menge Honiges nothwendig war und dieser auch sonst vielfach die Stelle des Zuckers vertrat, theils auch wegen des starken Verbrauchs von Wachs beim Gottesdienste; und zweitens hatte sie für den Orden insbesondere dadurch eine große Wichtigkeit erlangt, daß von ihm, wie wir schon früher hörten, ein sehr einträglicher Handel mit Honig und Wachs ins Ausland, besonders nach den Niederlanden betrieben ward. Schon darum verwandte auch die Landesverwaltung auf die Bienenzucht stets die größte Aufmerksamkeit; wozu noch kam, daß auch die allgemeine

1) Entweder erhalten die Städte im Allgemeinen venationes et aucupationes, wie Melsack, oder es heißt, wie bei Allenstein: Ex speciali gratia indulgemus universis et singulis incolis civitatis, quatenus in libertate seu bonis civitatis libere possint venari vulpem cum lepore, aucupari etc. oder, wie bei Guttstadt: Insuper admittimus, ut Wilhelmus scultetus et sui posteri intra granicias Civitatis aves capere et venaciones parvarum ferarum, leporis videlicet et vulpis valeant exercere. In Verschreibungen für Preussen sehr häufig die Bestimmung: Ipsis concedimus in extrema nostra solitudine more aliorum Pruthenorum licentiam venandi.

2) Nach der Kulm. Handfeste.

Verpflichtung der Wachslieferung bei Kulmischen Gütern sie an sich schon zu einem besondern Zweig der Landwirthschaft erhob. Sie wurde auf doppelte Weise geübt. Die meisten Ordenshäuser hatten gewöhnlich eine sehr ansehnliche Zucht s. g. zahmer Bienen, die in Bienenstöcken, wie früher erwähnt, in den Gegenden der Komthurbezirke von Beutenern gepflegt wurden, wo für sie die reichlichste Nahrung vorhanden war. Noch bedeutender aber war die Pflege der s. g. wilden oder Waldbienen und diese war es auch, welche der Orden als eine Art von Regal oder als eine Sache betrachtete, die er sich als oberherrliches Eigenthum zuzueignen ein Recht habe. Er machte es häufig dadurch geltend, daß er bei ländlichen Verleihungen die Hälfte der im Dorfgebiete zu findenden Bienen sich selbst, die andere dem Dorfe zuschrieb oder die Hälfte des Honiges verlangte. [1] Ländliche Besitzer durften daher Bienen-Beuten auch nur unter landesherrlicher Erlaubniß anlegen und diese erhielten sie stets nur gegen eine bestimmte Abgabe vom gewonnenen Honige. [2] Es ist früher schon erwähnt, daß der Orden bei Ansetzung der Beutener in Waldgegenden sein oberherrliches Anrecht an die Waldbienen auch durch gewisse von diesen geforderten

1) Vgl. B. V. S. 300. 563. Diese Entrichtung des halben Ertrages der Bienenzucht war eine so allgemeine Landesgewohnheit, daß sie als bekannt vorausgesetzt und in den meisten Urkunden nur ganz kurz angedeutet wird; z. B. der Besitzer erhalte sein Gut **cum omni iure et utilitate tam in melle quam in pisce, de quo nobis iustitiam exhibebit**, was in Beziehung auf den Honig nichts anders heißt, als: er liefert uns die Hälfte.

2) So heißt es z. B. in einer Verschreibung des Komthurs von Balga v. J. 1399: Von sunderlichen gnaden so gebe wir den ehegeschreben und eren rechten Erben, was sie Buthen machen, das sie uns yo von vünff und czwenczik buten sullen geben und czinsen eyne Ranzke honigs und was sie honigs von eren buthen irkrygen, das sullen sie dem Pfleger von Rastinburg veil bieten, wil In der als veel dovor gebin als eyn ander, so sullen si is Im lieber lassen, wen eyme andern; Schiebl. XXVI. nr. 18.

Verpflichtungen und Leistungen geltend machte. [1] Um die Waldbienen-Zucht möglichst zu fördern, ward bei Ertheilung eines Waldes an ein Dorf häufig ausdrücklich die Bedingung gestellt, daß die zur Bienenpflege geeigneten Bäume nicht umgehauen werden sollten. [2]

f. Das Markt- und Handelsrecht.

In allen eigentlichen Ordens-Landen hatte der Orden, in den bischöflichen der Bischof und in den Stifts-Landen das Domkapitel das ausschließliche Recht, Städte zu gründen, deren innere Verfassung und Rechtsformen zu bestimmen und sie mit Marktrecht zu begaben. Wie einer Seits die Städte durch ihr städtisches Landeigenthum auf Pflege und Betrieb des Ackerbaues hingewiesen waren, so stand anderer Seits Handel und Verkehr mit dem städtischen Zusammenleben der Bürger in engster Gemeinschaft. Die Marktgerechtigkeit mußte indeß den Städten vom Landesherrn förmlich verliehen werden; es geschah entweder sogleich bei Ertheilung des Gründungsprivilegiums, oder auch erst späterhin, wie bei Kulm. [3] Wie früher nur in den bedeutenderen Städten unter landesherrlicher Genehmigung öffentliche Kaufhäuser bestanden, so hatten solche im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts auch die meisten Mittel-Städte erhalten, ein Beweis, daß auch in ihnen Handel und Verkehr in regeres Leben gekommen war. [4] Desgleichen war seit dieser Zeit in vielen Städten mit Zustimmung der Landesherrschaft auch die

1) S. oben S. 582.

2) Es heißt dann: Volumus tamen, ut arbores pro mellificiis habiles minime succidant.

3) S. B. III. S. 502.

4) So heißt es z. B. im Privilegium von Deutsch-Eilau: Si cives civitatis nobiscum scampna, ubi calcei venduntur et theatrum, in quo pannus inciditur, edificabunt, dimidium censum tollent.

Zahl der schon bestehenden Kauf- und Krambänke vermehrt und hie und da, wie in Marienburg, Sensburg u. a. auch die ursprünglich einfachere Form dieser Krambuden in schönere s. g. Lauben umgewandelt worden, welche um den Marktplatz oder Ring umherlaufend, außer ihrer zweckmäßigen Einrichtung für Handel und Betrieb, zugleich den Städten auch zum Schmucke dienten. [1]

Mit solchen Erweiterungen und Begünstigungen im städtischen Handelswesen, die jeder Zeit nur durch neue Rechtsverleihungen der Landesherrschaft erfolgen konnten, waren stets für diese auch vermehrte Einkünfte verbunden, denn das Einkommen der ihr zufallenden Kram- und Handelsgelder stieg natürlich mit Erweiterung der Handelsrechte und mit dem regeren Leben der städtischen Gewerbe immer in gleichem Verhältnisse. In manchen Städten stieg daher die Einnahme der Stand- und Marktgelder schon zu ansehnlichen Summen; mitunter wurden sie den Städten selbst überlassen und jährlich an die Herrschaft eine festgesetzte Summe im Ganzen entrichtet. [2] Aber nur

1) Marienburg hat bekanntlich diese schöne Einrichtung der Lauben noch bis diesen Tag. Früher war sie in mehren Städten zu finden; so heißt es z. B. bei einer Ausmessung der Stadt Sensburg: ein iczlichir halbhoff an dem ringe hat VIII ruten dy lenge und II ruten dy breite. Dy hewser an dem ringe, dy vorlewbin (Vorlauben) habin, dorume habin sy der ruten deste me. Vgl. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 542.

2) Der Orden nahm hiebei gerne erleichternde Hinsichten. Die reiche Stadt Danzig mußte jährlich 170 Mark als Gesammtsumme an den dortigen Komthur zahlen, wofür sie aber nicht nur alle laufenden Hof- und Marktzinsen ganz allein behielt, sondern auch das Recht hatte, die Einnahme dieser Zinsen nach Belieben zu vermehren. Die Neustadt Elbing entrichtete im Ganzen 80 Mark. Als besondere Ausnahme erhielt Marienburg die Buden- und Bänkezinsen ungetheilt als städtische Einnahme zu seiner freien Verwendung, mußte aber dafür jährlich in die hochmeisterliche Hofburg vier Stein Seife liefern. In einer Urkunde des HM. Konrad von Wallenrod, worin er auf Bitten des Raths von Thorn erlaubt, das sehr baufällige Rath- und Kaufhaus u. s. w. wieder neu aufzubauen, heißt es: Wir haben angesehen

der tägliche städtische Handelsverkehr in Lauben, Buden, Bänken oder Kaufhäusern war solchen Abgaben an die Landesherrschaft unterworfen, frei dagegen der Verkehr auf den den Städten zugestandenen Wochenmärkten, [1] weshalb sie Freimärkte hießen. [2] Die Bestimmung des Markttages war entweder der Wahl des Magistrats überlassen oder er wurde früher meist auf Sonnabend oder Sonntag festgesetzt. [3] Jedoch verordnete schon Winrich von Kniprode, daß kein Komthur in seinem Gebiete am Sonntage Markt zu halten erlauben solle, und durch städtische Willkühren und Landesordnungen wurden im Lande nach und nach alle Sonntagsmärkte eingestellt. [4]

derselben unser Bürger getruwen Dinst und ire gutwillikeit und geben In von sunderlichen gnaden und vorleyen, was genisses, fromens und czinses sie czu der Stad nucze an dem Rothhuwße, kowfhouwße, dinghawße, kromen, brotbenken, buden, woge und an allen andern gemachen, die sie bynnen und in die vier wende und in die lenghe, weythe und hoge bauwen mogen nu aber in czukunftigen czeiten gemachen mogen, es sey vile aber wenig, das sie des czu allem nutze fromen und bequemikeit der stad frey gebrauchen und genissen sullen und mogen czu ewigen tagen und sullen vollmacht haben, den czinß und geniß czu bessern und czu meren, wie In das eben gefellet und czu state der Stad komen mag. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LII. nr. 100; s. B. V. S. 648.

1) S. B. III. S. 503.

2) Forum liberum heißt es in den Gründungsprivilegien von Braunsberg, Frauenburg u. a. Im Privileg. der Neustadt Thorn lautet es zur näheren Erklärung: Habebunt insuper et habere debent predicti cives in sua civitate forum liberum, quod et larga interpretatione intelligi volumus, — ita ut pannifices, carnifices, sutores, textores, omniumque mechanicarum artium opifices generaliter intra et extra civitatem morantes, indigene vel forenses per totum diem illum fori artificii sui res et mercata, ita in foro ubi potuerint, sicut in locis ad hoc alias debitis, *libere* vendere et sibi necessaria emere valeant, exclusa penitus omni vara. Ueber vara vgl. Tzschoppe u. Stenzel Urk. Samml. p. 267.

3) In Deutschland geschah dieses, wie Hüllmann Städtewesen B. I. S. 289 vermuthet, um die Juden vom Markte auszuschließen. (?)

4) Das älteste Verbot der Sonntagsmärkte in den Gesetzen Winr.

Außer diesem Handelsverkehr in Städten fand auch ein gewisser Kleinhandel, besonders mit den nöthigen Lebensbedürfnissen, in Dörfern und auf dem platten Lande Statt und auch über diesen übte der Orden oder der Bischof ein oberherrliches Recht aus, denn er bestimmte, in wessen Händen dieser Kleinhandel sich ausschließlich befinden, mit welchen Gegenständen er betrieben und was dafür als Zins und Abgabe geleistet werden solle. In Dörfern wurde der Kleinhandel meist in den Krügen oder Kretzem getrieben und diese häufig den Dorfschultheißen zugewiesen. [1] Es gab auch Dörfer, die mit einem Freimarkte bevorrechtet waren und späterhin als Marktflecken hervortreten. — Der gesammte Handel des Landes war damals ausschließlich in den Händen der Christen; es ist keine Spur vorhanden, daß auch Juden sich in Dörfern und Städten mit dem Handel beschäftigt oder auch nur aufgehalten haben; wie es scheint, wurden sie im Lande vom Orden überhaupt nicht geduldet.

II. Verschiedene andere Oberhoheitsrechte des Ordens.

Das Recht, Abgaben vom Lande zu erheben, von dessen Bewohnern, seinen Unterthanen mancherlei Leistungen und Dienste zu fordern, hatte der Hochmeister eines Theils als Landesfürst vom Kaiser, andern Theils hatte es der Orden durch die Eroberung des Landes erworben. Das siegende Schwert hatte ihn zum Herrn von Grund und Boden erhoben; nach der Ansicht der Zeit war das ganze Land sein erworbenes Eigenthum. Wer sich von

von Kniprode S. 138; in Städte- und Landeswillkühren des 15ten Jahrh. wird es öfter wiederholt; so in einer Landeswillkühr von 1420: Kein Marcktag soll man legen auf den Sontag, ouch soll man keinen kouffmann oder krämer auf den kirchhöffen oder in der kirchen keinerley wahr oder kauffmannschaft lassen feil haben. S. Hüllmann a. a. O.

1) S. B. V. S. 301.

ihm Landbesitz zur Bearbeitung und Benutzung überweisen ließ, wurde dadurch sein Unterthan. Der Orden stellte über solche ländliche Verleihungen s. g. Verschreibungen aus, die ein bestimmtes vertragsmäßiges Verhältniß, gewisse wechselseitige Bedingungen zwischen dem Verleiher und dem Empfänger feststellten; dieß waren Abgaben, Leistungen und Dienste, die auf dem empfangenen Grund und Boden haftend, vom Inhaber des Besitzes so lange nach dem Vertragsverhältnisse getragen werden mußten, als er den Besitz selbst noch festhielt. Ging ein Besitz aus der weltlichen Hand mit des Oberherrn Erlaubniß in eine geistliche über, so trat auch diese in alle festgesetzten Verpflichtungen ein. [1] Dahin gehörten zunächst

1. Verschiedene Geldabgaben an die Landesherrschaft.

Unter den dem Orden oder den Bischöfen in ihren Landestheilen zu leistenden Geldabgaben war

a) der s. g. Kulmische Pfennig oder Kulmische Pfennigzins eine der ältesten und allgemeinsten, denn schon die Kulmische Handfeste bestimmte, daß jeder, der ein Erbe vom Orden habe, diesem zur Anerkennung der Oberherrschaft einen Kölnischen oder statt dessen fünf Kulmische Pfennige entrichten solle. [2] Er war nicht überall gleich und betrug zuweilen auch nur zwei oder drei Pfennige. Wer ihn nicht jährlich regelmäßig und pünktlich lieferte, unterlag einer Geldstrafe oder auch der Auspfändung. [3] Seine

1) Urkunde des Domkapitels zu Kulmsee vom J. 1402 Schiebl. 19. nr. 8.

2) Daß in der Kulm. Handfeste nummus Coloniensis vel pro eo quinque Culmenses Pfennige oder Denare sind, geht aus den Verschreibungen hervor, wo es gewöhnlich heißt: in signum dominii unum Coloniensem seu loco talis quinque denarios monete usualis; „czu Bekenntniß der herschafft einen Colnischen pfennig oder fünf prüss. Vgl. Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. p. 88.

3) Die nähere Bestimmung darüber s. in der Kulm. Handfeste. Die Steigerung des Strafzinses hat Aehnlichkeit mit dem in Deutsch-

Leistung geschah nur von Kulmischen Gütern und setzte diese in die Klasse der Lehen. [1] Sonst ruhte auf ihnen keine andere Geldabgabe, außer wenn Dienste durch Geld abgelöst waren, wie häufig in Pommern geschah, oder wenn das Wartgeld entrichtet werden mußte.

b) Das Zinshuben-Geld oder der Hubenzins, wie der Kulmische Pfennig ein eigentlicher Grundzins, aber darin von ihm verschieden, daß er für die Benutzung des empfangenen Grundbesitzes oder wohl hie und da auch als Ablösungsgeld des ältern Vieh- und Fruchtzinses gezahlt werden mußte. Er war überdieß nicht, wie der Kulmische Pfennig, in seinem Betrage festbestimmt, sondern hatte viel Regelloses und Veränderliches, denn je nachdem die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Bodens eine einträgliche oder minder vortheilhafte Benutzung bedingte, wechselte auch die Höhe des zuleistenden Zinsgeldes, so daß hier eine Hube nur ½ Mark, dort 1 Mark, anderswo 1½ oder 2 Mark zu zinsen hatte. Ausserdem stand der höhere oder geringere Betrag dieses Zinses auch im Verhältnisse zu den übrigen auf dem Grundeigenthum liegenden Diensten und Leistungen; leichtere Dienste oder Freiheit von allen Diensten hatten höheren Zins zur Folge und so umgekehrt. [2] Die meisten Dörfer und alle Städte wurden bei ihrer Gründung zur Zinsleistung verpflichtet; es ward sogleich bestimmt, wie hoch der Zins für jede der zugewiesenen Huben stehen solle, weshalb auch alle Huben eines Dorfes oder einer Stadt in

land gewöhnlichen Rutscherzins, census promobilis, s. Grimm Rechtsalterthüm. B. I. S. 387.

1) Er wurde geleistet: in recognitionem oder in signum dominii, zu Bekenntniß oder zu einem „Orkunde" der Herrschaft, worüber die Kulm. Handfeste die Erklärung giebt.

2) So zinsete z. B. in der fruchtbaren Elbingis. Niederung eine schaarwerkspflichtige Hube 2½ Mark, eine schaarwerksfreie dagegen bis 6 Mark.

der Zinshöhe sich gleich waren.[1] Geleistet wurde der Zins aber nur von den wirklich besetzten und bebauten, nie von den wüsten und unbesetzten Huben, worüber die Komthure genaue Verzeichnisse hielten.[2] Häufig war, um den ersten Bewohnern einer wüsten Gegend den Anbau zu erleichtern, der Grundzins Anfangs nur niedrig gesetzt oder auf bestimmte Jahre ganz erlassen.[3] Verarmten oder von Unglücksfällen heimgesuchten Dörfern wurde er in der Regel vermindert. Die Freihuben eines Dorfes, als die des Pfarrers, des Schultheißen, Weideland u. dgl. waren zinsfrei; Waldungen dagegen zinsten nach Hubenzahl in gleichem Verhältnisse des Ackerlandes. — In Pommern unterschied sich dieser Grundzins durch den Namen „eines rechten" oder „eines redlichen Zinses" von dem für abgelöste Dienste und Leistungen, denn wir hörten schon, daß die alten s. g. Polnischen Dienste oder das Polnische Recht, insbesondere der alte Viehzins oder die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Ochsen, Kühen, Schweinen u. s. w.; als mit der Freiheit des Deutschen Rechts und der Verwaltung des Ordens unverträglich, in einen zuleistenden Geldzins umgewandelt wurden. Die

1) Jedoch nicht immer; in einem Zinsverzeichnisse von Rheden heißt es z. B.: Stadt und vorwerk hat LXXIIII huben czinshaftig, und eyne hube czinset der andern nicht gleich; ebenso vom Dorfe Gabelndorf.

2) Visitat.-Vollmacht Schiebl. VI. nr. 2: So soll jeglicher Gebietiger beschrieben geben, wie viel er hat Huben und Haken besetzt und unbesetzt, zinshaftig oder wüste und Zins in Städten, Mühlen, Kretzem u. s. w. Dieser Verzeichnisse bewahrt das geh. Archiv noch viele. Zinstafeln von schwarzem Wachse, worauf die Hubenzahl nebst dem Zinsertrage aufgezeichnet wurde, befinden sich in den Archiven zu Danzig und Thorn. Bleitafeln dieser Art sind nicht mehr vorhanden.

3) So in einer Dorfverschreibung von 1338: Um Usrodunge willen des landes so sullen uns dy Inwoner des gutes geben von iclicher czinshaften hube vir halbe czinse (d. h. auf 4 Jahre halben Zins), wend dy gevallin sin, so sal man uns adir unsern brüdern uf das hus czu Danczk alle jar geben von iclicher czinshaften hube gewohnlicher müncze 15 Scot pfennige.

Ablösungssumme, bäuerlicher Polnischer Zins oder auch der Kuhpfennig und Schweinepfennig genannt, war verschieden nach der Beschaffenheit des Bodens und der Art und Anzahl der abgelösten Leistungen und Dienste; [1] mitunter wurden sie aus besondern Rücksichten auch umsonst erlassen. Wahrscheinlich von Pommern aus ging der Gebrauch solcher Ablösungen von Diensten und Leistungen schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch auf Preussen über, indem häufig Besitzer auf Preussisches Recht sich ihrer Zehnt- und Schaarwerkspflichtigkeit durch einen jährlich von jeder Hube zuleistenden Geldzins zu entledigen suchten, und der Orden legte solchen Erleichterungen des Landmannes, wenn sie sein Aufkommen beförderten, keine Schwierigkeiten entgegen. [2]

c) Das Wartgeld, Wartpfennig oder Wachgeld, [3] gleichfalls eine Grundabgabe, haben wir seinem Ursprunge nach schon kennen gelernt und bereits gehört, welchen Streit darüber der Bischof von Pomesanien mit den Lehensleuten und Vasallen seines Bisthums im Jahre 1379 zu führen hatte. [4] Im dreizehnten Jahrhundert wird dieser Abgabe fast noch gar nicht und auch in der

1) Da der Viehzins, die Lieferung von Kühen, Schweinen u. s. w. sich am längsten erhielt, so kommt seine Ablösung oder die solutio vaccae et porci, wie sie in Urkunden heißt, in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrh. auch noch am häufigsten vor. Es heißt gewöhnlich: Ouch sal man wissen, das man pflag czu geben von desem gute kûe und swyn und andir Polensche dynste, des sal derselbe und syne erben vry syn ewiclich und unvorworren, dovon sal uns gevallen alle jar uf Martini neun jar eine Mark pfennige gewohnl. múncz, nach neun jar sal man geben viertehalbe Mark pfennige vor die genanten Dienste. Oder: der Besitzer solle alle Jahr dem Ordenshause geben „III mrk pfennige vor kû und vor swin und vor gebûerliche erbeit und vor Polnisch recht, das uff dem gute han gehat wir und unser brûder. Vgl. Wohlbrück Gesch. des Bisth. Lebus B. I. S. 263.

2) Beispiele davon bereits im 5ten Bande.

3) Pecunia custodialis oder denarii custodiales in Urkunden.

4) B. V. S. 301—303.

ersten Hälfte des vierzehnten nur selten erwähnt. Als eine außerordentliche Abgabe, ursprünglich nur durch gewisse Zeitumstände veranlaßt, wurde sie Anfangs in ländlichen Verschreibungen auch nur in seltenen Fällen als stehende Leistung ausbedungen. [1] Sie mußte nach der Pflugzahl, d. h. von jedem einzelnen Pfluge und zwar vorzüglich auch nur auf Kulmischen Gütern entrichtet werden, weil diese nur zu einem gemessenen Kriegsdienste verpflichtet waren; allein man erhob sie hie und da auch von Gütern auf Preussisches Erbrecht, auf welchen Kriegsdienste außerhalb Landes ruhten. [2] Seitdem indeß der ursprüngliche Zweck dieses Pflugzinses nicht mehr vorhanden war, sah man die Landesherrschaft auch nicht mehr als berechtigt an, ihn fernerhin zu fordern; es kam hinzu, daß in den meisten Verleihungsurkunden von dieser Geldsteuer gar nicht die Rede war, daß bei ihrer Erhebung allerlei Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten Statt fanden, daß man sie von dem einen forderte, dem andern erließ [3] u. s. w. Wie daher früher die Lehensleute in Pomesanien, so weigerten sich im Jahre 1407 auch die Ritter und Knechte im Lande, das Wartgeld ferner zu entrichten, und nur auf des Hochmeisters besondere Bitte ließen sie sich noch zu einer dreijährigen Leistung bereit-

1) Das älteste, bisher ermittelte Beispiel von dieser Abgabe giebt eine Verschreibung des HM. Karl v. Trier v. J. 1312, in welcher er zwei Preussen ein Erbe verleiht und sagt: Hoc eciam adiecto, quod singulis annis fratribus nostris de *jure* dicto Wartpfennig duos scotos de quolibet aratro et unum lottonem de unco usualis monete solvere teneantur.

2) Z. B. in einer Verschreib. von 1380 im Verschreib. = Buch nr. 2. p. 57.

3) So in einer Verschreibung des Bischofs von Pomesanien an drei Preussen v. J. 1330: Dicti fratres et eorum heredes a custodialibus et aliis quibuscunque exactionibus pretextu eorundem bonorum sint penitus absoluti. Auch Städte wurden zuweilen davon befreit; so im Privileg. von Kreuzburg: Relaxamus eciam civibus precium speculatorum, quod vulgo Wartlon dicitur.

willig finden. [1] Die Folge aber war, daß späterhin die Hochmeister anfingen, die Entrichtung dieser Pflugsteuer zu einer gesetzlichen Verpflichtung zu erheben, indem sie die Grundbesitzer sogleich beim Empfange ihres ländlichen Eigenthums zur Leistung derselben verbindlich machten und sich dieselbe urkundlich im voraus versprechen ließen, [2] was nachmals Anlaß zu schweren Klagen gegen den Orden gab. [3]

d) Der Arealzins, Ruthenzins oder die s. g. Hofsteuer [4] in den Städten, von jeher für den Orden eine sehr einträgliche Finanzquelle, gründete sich, wie es scheint, gleichfalls auf die Ansicht, daß Grund und Boden, also auch die Orte, auf welchen Städte errichtet wurden, dem Orden oder Bischof als Oberherrn zugehörten. Da jeder Ort, auf dem ein Haus oder Hof erbaut ward, dem Bürger zur Benutzung überlassen war, so hatte er dafür einen jährlichen Zins zu leisten, der zwar nicht überall ganz gleich war, gewöhnlich aber sechs Denare betrug. Er wurde, wie der Kulmische Pfennig, als ein oberherrliches Recht zur Anerkennung der Oberherrschaft angesehen und keine Stadt war frei von seiner Leistung. [5]

1) Lindenblatt S. 180. Die Warthen oder Wachen gegen die Samaiten waren noch so nothwendig, daß Samland an seinen Gränzen noch stark damit besetzt seyn mußte. Wir kennen sie aus einer Angabe im geh. Arch. Schiebl. LXXIII. nr. 120, woraus man zugleich ersieht, wie das Wartgeld verwendet wurde.

2) Besonders geschah dieses unter Michael Küchmeister von Sternberg, der in Verschreibungsurk. die Entrichtung des Wartgeldes sehr häufig ausdrücklich als stehende Abgabe verlangt.

3) Nämlich sogleich im Anfange des Bundes der Städte gegen den Orden.

4) In Urkunden annua pensio pro areis, annualis pensio, census arearum, s. B. III. S. 498. Wohlbrück Geschichte des Bisth. Lebus B. I. S. 187.

5) Außer dem B. III. S. 498 angeführten Beispiel hier noch eins aus dem Privileg. von Allenstein, wo es heißt: Addicimus quoque, quod civitatis dicte cives de qualibet curia integra intra septa civitatis contenta in recognitionem dominii sui et in signum

e) Der Krugzins oder Kretzemszins, eine von jedem im Dorfe befindlichen Kruge erhobene Abgabe, war eine Art von Gewerbsteuer oder ein Pachtzins, je nachdem der Schultheiß oder ein anderer Dorfeinsasse den Krug des Dorfes erblich besaß und mit dem Kleinhandel darin ein Gewerbe betrieb, oder ein Pächter ihn auf zeitweiligen Besitz vom Orden erhalten hatte. Der Zins wechselte je nach der Lage des Ortes und dem davon abhängenden Gewerbertrage beim Verkaufe der Lebensmittel. [1] Einen solchen Gewerbszins entrichteten auch Bäcker, Fleischer und andere Handwerker, sobald sie im Dorfe ihr Gewerbe trieben.

f) Der Mahlpfennig und Mühlenzins waren verschiedene Abgaben; ersterer wurde, wie schon erwähnt, von allem in den Ordens-Mühlen zumahlenden Getreide entrichtet. Der Mühlenzins dagegen hatte seinen Grund in dem dem Orden eigentlich ausschließlich zustehenden Mühlenrechte. Begab er sich dieses Rechts, erlaubte er eine Mühle zu erbauen oder verkaufte er eine seiner Mühlen, so ließ er sich davon einen Zins entrichten, der aber in Städten und auf dem Lande sehr verschieden war und bald fünf, bald acht, zehn oder funfzehn Mark betrug, ja selbst auch auf sechzig Mark stieg. [2]

Alle diese Geldabgaben nahm der Komthur in seinem Bezirke ein und führte darüber Buch und Rechnung, die er den Visitirern vorzulegen hatte, wenn sie den Zustand

Juris Culmensis sex denarios Culmenses annis singulis nobis solvant.

1) In kleineren Dörfern betrug er 1½ Mark, in größeren 3, auch oft 6 Mark.

2) Die Summe von 60 Mark zinste z. B. eine Mühle vor der Stadt Kreuzburg. Häufig zinsten die Mühlen auch in Getreide; so hatte das Haus Rheden von 5 Mühlen 28 Last Korn, wenn sie im Gange waren. Wurde einem Dorfe der Bau einer Windmühle erlaubt, so mußte der Herrschaft dafür Zins z. B. an Pfeffer und dem Pfarrer Decem geleistet werden. Privileg. Capit. Pomesan. p. XXXVIII. Eine Oelmühle giebt 7 Mark Zins.

eines Ordenshauses untersuchten. Natürlich war der Betrag der jährlichen Zinseinnahme der Ordenshäuser sehr verschieden, da er von örtlichen Umständen und Verhältnissen abhing und nach der Größe und Bevölkerung der Komthurbezirke sehr wechselte. [1]

g) Endlich kann auch der Pfarrer- u. Bischofszins noch hieher gerechnet werden, obgleich beide nicht an den Orden entrichtet wurden. Statt des Decems an Pfarrer nämlich war hie und da eine Geldabgabe gebräuchlich, wodurch der Decem gewissermaßen abgekauft oder abgelöst war, und wurde natürlich auch nur da gezahlt, wo der Decem in Naturallieferungen selbst nicht mehr bestand. Ferner entrichteten den Pfarrerzins auch diejenigen Dorfbewohner, welche, wie die Gärtner, Kretzmer und Handwerksleute kein oder nur geringes Landeigenthum hatten und Naturallieferungen nicht füglich leisten konnten. [2] — Was den Bischofszins betrifft, so ist über seinen Ursprung und die Beilegung des darüber mit dem Bischofe von Leslau geführten Streites bereits früher das Nöthige gesagt worden. Man war, wie erinnerlich, darin übereingekommen, daß dem Bischofe im Ordenstheile Pommerns von

1) Der Komthur von Althaus z. B. nahm jährlich an Zins 665 Mark, 3 Vierd. 3 Scot ein, dazu an S. Barbara-Geld 437 Mark, also im Ganzen 1102 Mark, 9 Scot, 4 Schill. Der Komthur von Danzig hatte an Zinseinnahme 4359 Mark 10 Scot, wovon aber 624 Mark 22 Scot für wüst liegende Huben abgingen; Elbing an allerlei Zinsen jährlich 5009 Mark, wovon in einem Jahre aber nur 3461 Mark fielen und das übrige hinterstellig blieb. Brandenburg nahm an Huben-, Stadt-, Kretzems- und Mühlenzins 2700 Mark ein; das Haus Christburg von allen Deutsch. Huben 1606 Mark und von Preuss. Haken 318 Scot.

2) Es heißt darüber gewöhnlich in den Gründungsprivilegien der Dörfer: Was Gertener von dem Schultheiß adir von den ynwonern in demselben dorffe gesaczt werden, der sal iglicher dem Pfarrer eynen schilling geben czu Messepfennig und seinem glockener sechs pfennige czu schülerlon alle jor. Ouch die kretzmer doselbst sollen demselben pfarrer solch recht thun als gemeynlich alle Kretzmer iren Pfarrern thun.

jeder besetzten und bebauten Flämischen Hube sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer jährlich ein Zins von drei Scot statt des Zehnten entrichtet werden solle. [1] Dieser Bestimmung getreu ließ daher der Orden dem genannten Bischofe, was sonst in Preussen ganz ungewöhnlich war, statt des Bischofszehnten einen Bischofszins entrichten, ebenso in den Ordensgebieten von Tuchel und Schlochau, wo dem Erzbischofe von Gnesen, zu dessen Diöcese sie gehörten, von jeder Hube zwei gute Scot gezinst werden mußten. Der Orden mußte jeder Zeit dafür einstehen, daß dieses Bischofsgeld immer richtig gezahlt werde, weshalb er bei neuen Verleihungen die Grundbesitzer stets auch urkundlich und ausdrücklich zur Leistung verpflichtete. [2]

2. Verschiedene Naturallieferungen an die Landesherrschaft.

Wie in Deutschland die Fürsten ihr System der Grundherrlichkeit auch auf ganze Provinzen ausdehnten, so hatte der Orden in Preussen nach derselben Ansicht, die ihn zur Erhebung der eben erwähnten Geldabgaben berechtigte, als Grundherr zugleich auch das Recht, für die zugestandene Benutzung eines übergebenen Theiles vom Grund und Boden gewisse Abgaben als Quoten des Ertrages in Naturallieferungen, also in Getreide, Vieh und andern Erzeugnissen zu fordern, je nachdem er es selbst

1) Vgl. B. III. S. 390. IV. S. 326. 457.

2) Im J. 1427 fand zwischen dem Bischofe von Kamin und dem Komthur von Tuchel ein Streit über das Bischofsgeld der Schultheißen und etlicher Dörfer im Gebiete von Tuchel Statt, indem es die erstern nicht geben wollten, weil sie das Jahr lang große Mühe hätten, um es von andern einzusammeln. Der Komthur schreibt dem HM.: er wolle sich Mühe geben, daß es bei der alten Gewohnheit bleibe, daß nämlich „die scholczen fry bliben dorvor, das sie is innamen und samplen." In der Verschreibung des Bischofs und Kapitels finde man, „das sie das bischoffisgelt selbest sullen inmanen, worumb sulden denne die Scholczen ir knechte umsust sien?"

beliebig feststellte und der Empfänger des übergebenen Landtheiles sich zu den gestellten Bedingungen verpflichtete. — Eine der ältesten und zugleich die im ganzen Lande am weitesten verbreitete Naturalabgabe war

a) Das Kulmische Pflugkorn oder der Kulmische Bischofsscheffel, eine Abgabe, die ihren Ursprung und Namen durch die Kulmische Handfeste erhalten hatte, indem diese bestimmte, daß von jeglichem Deutschen Pfluge der Bürger von Thorn und Kulm ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen und von jedem Polnischen Pfluge oder Haken ein Scheffel Weizen jährlich an den Bischof des Sprengels als Zehnte geliefert werden sollten. [1] Von einer Naturalabgabe an den Orden war damals nicht die Rede. Indessen änderte sich diese Bestimmung, als das Kulmische Stadtrecht als Landrecht weiter verbreitet und zumal als durch die Einrichtung der Bisthümer und die Theilungsverträge zwischen dem Orden und den Bischöfen diese selbst Landesherren über die von ihnen gewählten Landestheile wurden, denn der Orden behielt sich in den ihm verbleibenden Gebieten alle Einkünfte, folglich auch jene Naturalabgabe vor, während er in den bischöflichen Landen alle Einkünfte den Bischöfen überließ. [2] In diesen letztern behielt die Abgabe den Namen Bischofsscheffel, im Ordensgebiete ward sie gewöhnlich das

1) S. B. II. S. 241.

2) Vgl. die Urkunde bei *Dreger* Cod. Pomeran. Nro. 158 p. 242. Der Bischof von Kulm machte damals noch eine Ausnahme; allein man nahm wahrscheinlich nur Rücksicht auf den Bischof Christian, denn spätere Bischöfe von Kulm standen den andern Bischöfen des Landes darin völlig gleich, daß sie nur die Einkünfte aus ihren Gebieten zogen. Es ist keine Spur vorhanden, daß im Ordensgebiete des Kulmerlandes ihnen später die Naturalabgabe von Getreide zugestanden gewesen sey. Die dem Orden verbleibenden Landestheile hatte dieser, wie er ausdrücklich sagt, cum omni proventu, sowie der Bischof den dritten Theil cum omni iurisdictione et iure, salvis tamen episcopo in duabus partibus fratrum illis omnibus, que non possunt nisi per episcopum exerceri, also außerdem nichts weiter.

Pflugkorn, in beiden aber häufig auch der Zehnte genannt. [1] Geleistet wurde sie von allen Kulmischen Gütern in den bestimmten Quoten, selten mit Erhöhung derselben, sehr häufig mit Verminderung oder sonstigen Erleichterungen; wo z. B. schlechter Boden war, ward Hafer statt Roggen oder Weizen genommen oder die Abgabe nur von einigen Pflügen eines Besitzers verlangt und für die übrigen erlassen. Aus besonderer Gnade wurden hie und da einzelne Güter völlig davon befreit. [2] Magdeburgische Güter standen in dieser Leistung den Kulmischen ganz gleich, desgleichen die auf Preussisches Erbrecht. [3] Durchaus frei von ihr waren dagegen alle Preussischen Freilehensgüter, und diese Zehentfreiheit bildete mit den wesentlichen Character der Freilehen. [4] Hintersassen aber und Bauern auf dem Gute des Freilehensmannes wurden sehr häufig zur Zehntleistung an den Orden verpflichtet, während der Freilehensbesitzer in Betreff des Landes, welches er mit eigener Hand bebaute, frei blieb. [5] Das Anrecht der

1) Daß obige Benennungen für eine und dieselbe Abgabe gelten, beweiset auch eine Stelle über diesen Gegenstand im Fol. Nro. 7 p. 154, wo es heißt: **Homines, qui morantur in diocesi Gneznensi, videlicet in territorio Thauchel et Slochaw solvunt de manso Archiepiscopo Gneznensi pro decimis duos bonos scotos, habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Habitatores vero in terra Culmensi, Pomezaniensi, Warmiensi etc. solvunt eorum Episcopis et Ordini pro decimis unum modium tritici et unum siliginis de aratro vulgariter pfluckorn vel bisschofschefel nuncupatum et hoc expresse ponitur in privilegio Culmensi.**

2) Von allen diesen Fällen zahlreiche Beispiele in den Verschreibungen.

3) S. B. III. S. 450.

4) B. III. S. 435.

5) Es heißt z. B. in einer Verschreibung, nach welcher der Freilehensmann selbst von der Zehntleistung frei war: Wir wellen, daz von dem vorgesprochenen gute von allen sinen undersessen aber geburen von ielichem pfluge ezwene scheffel, den eynen weyssen, den andern Rocken und von ielichem hoken eynen scheffel weyssen unsern brüdern an des

Landesherrschaft an diese Abgabe wird zuweilen das Pflugrecht genannt; abgelöst und in eine Geldabgabe verwandelt [1] hieß sie Pfluggeld, eine Grundsteuer, die frühern selten, doch in den Zinsdörfern der Gegend von Marienburg zur Zeit Konrads von Jungingen fast schon regelmäßig vorkommt. [2] In bischöflichen Gebieten war durch sie das Bischofsgetreide oder der Bischofsscheffel abgelöst. [3]

czenden statt alle ior sullen vorgolden und uf unser hus von denselben lúten zullen gevúret werden; oder es heißt ganz kurz: dy gebur, dye sye in dye gesprochene gut seczen werden, von iclichem pfluge II scheffel, einen Weizen und einen Roggen alle jar dem Orden schuldig sind czu geben.

1) So erklärt z. B. der Bischof von Pomesanien in einer Urkunde, daß einer seiner ehemaligen Lehensmanne gewisse der Kirche zugehörige Lehengüter mit seiner und des Kapitels Erlaubniß den Bürgern von Riesenburg verkauft habe, **eo tamen salvo, quod predicti Cives antedictorum ratione bonorum nobis et Ecclesie nostre pro Jure, quod phlucrecht vulgariter dicitur, dimidiam marcam denariorum monete usualis singulis annis solvere perpetuo tenebuntur.** Daß unter diesem Pflugrechte die Getreideabgabe verstanden wird, beweiset eine Verschreibung von 1399, wo es heißt: Ouch sullen sy alle jar von IIII pflúgen Pflugrecht geben, jo von dem Pfluge eynen scheffel Roggen und eynen scheffel Weyßen und dy Pflúge sullen sich nicht meren noch mynren und sullen denne vort vry sin.

2) Dort wurde diese Abgabe fast von allen Dörfern, auch von den Preussischen Freien, nur nicht von Preuss. Haken entrichtet und nach der Anzahl der Pflúge gezahlt; z. B. Postelin gab 1½ Mark Pfluggeld für 18 Pflúge, Königsdorf 1 Mark 2 Scot von 13 Pflúgen; es stieg bis zu 4 Mark.

3) Nach einer Urk. im Fol. nr. 22 und im Fol. Ellen-Hubenmaaß ꝛc. waltete darúber im J. 1396 zwischen dem Domkapitel von Kulmsee und der Stadt Kulm ein Streit ob, der endlich dahin beigelegt wurde, daß der Rath von Kulm jährlich nach Martini, wenn andere Leute das Bischofsgetreide geben, dem Kapitel 2 Mark entrichten solle von den Schabernacken und sonstigen Ackerwerk in der Stadtfreiheit, wobei es heißt: Ouch ist nicht czu vorswigen, das das Dorf Schóneiche uns Rathmannen czum Colmen alle jar jehrlich eyne Mark ewigen Zinses geben sal czu dem gelde, das unsere stat den Thumherren vor Bischofsgetreyde gebit.

b) Das Schalauische oder Schalvische Korn,[1] ebenfalls eine sehr alte und allgemeine Naturalleistung, hatte diesen Namen nicht, wie man vermuthet, weil die Schalauer zu dieser Abgabe verpflichtet gewesen, sondern sie war von ihrer ursprünglichen Bestimmung so genannt, da sie Anfangs zu dem Zwecke erhoben wurde, um die an den Schalauischen Gränzen zum Schutze des Landes aufgestellten Wehr- und Wartleute und die zur Abwehr der eindringenden Litthauer und Samaiten dort stehenden Kriegshaufen damit zu unterhalten.[2] Sie hatte also denselben Ursprung und Zweck wie das Wartgeld, weshalb auch beide fast immer mit einander verbunden sind, denn wer Wartgeld entrichtete, lieferte gewöhnlich auch Schalauisches Korn. Als es später seine erste Bestimmung nicht mehr haben konnte, weil die starken Gränzwachhaufen nicht mehr bestanden, wurde es zum Theil wenigstens verwandt, um die Schalauischen Ordensburgen, vorzüglich mit den nöthigen Getreidevorräthen zu versorgen, denn lange Zeit reichten die Einkünfte der dortigen Komthurgebiete keineswegs hin, ihre gewöhnlich sehr zahlreichen Besatzungen aus eigenen Mitteln unterhalten zu können.[3] Ueber den Betrag dieser Leistung findet sich keine bestimmte Angabe; vielleicht wechselte er nach den jedesmaligen Bedürfnissen. Im funfzehnten Jahrhunderte erregte sie ebenso wie das Wartgeld große Unzufriedenheit und im Jahre 1407 verweigerte der Landadel auch die fernere Lieferung des Schalvischen Kornes; er gab zwar auch hier auf des Hochmeisters Bitte für einige Jahre nach;[4] allein der Meister Michael Küchmeister von Stern-

1) In Urkunden auch häufig Schalwensches, Schalunisches Korn genannt.

2) Wie schon Lucas David B. V. S. 87 andeutet.

3) Daher die häufigen Lieferungen, die nach dem Treßler-Buche dorthin gehen.

4) Lindenblatt S. 180.

berg war bemüht, auch diese Abgabe durch urkundliche Verpflichtung für die Folge festzustellen.

c) Die Lieferung von Wachs war schon durch die Kulmische Handfeste jedem Besitzer Kulmischer Güter als lehenspflichtige Abgabe auferlegt und mußte wie der Kulmische Pfennig zur Anerkennung der Oberherrschaft geleistet werden. [1] Der Betrag der Lieferung war in der Regel jährlich ein Krampfund oder zwei Markgewichte, stieg aber in manchen Fällen auf zwei und selbst bis auf fünf Krampfunde Wachs. [2] Wie nun einer Seits durch diese Abgabe die Bienenzucht in Preussen ungemein befördert wurde, so häuften sich anderer Seits durch sie in den Ordenshäusern auch oft bedeutende Vorräthe von Wachs an, [3] die theils beim Gottesdienste und zu Wachssiegeln verbraucht, theils als einträglicher Handelsartickel ins Ausland verführt wurden. Hie und da besonders in Pommern waren einzelne Städte und Dörfer auch zur Lieferung einer bestimmten Quantität Honig verpflichtet; indessen kommt diese Abgabe doch nur selten vor. [4]

d) Die Lieferungen von Pfeffer, Saffran, Hühner, Kapaunen, Gänsen, Enten, Flachs, Hanf u. dgl. wurden vom Orden theils nur in gewissen Gegenden, theils auch nur von einzelnen Gütern gefordert. Pfeffer und Saffran lieferte man am häufigsten in

1) S. die Kulm. Handfeste; in Urk. heißt es regelmäßig: es solle gegeben werden in recognitionem dominii.

2) „Unam talentum cere, quod est pondus duarum marcarum;" zwei Markgewichte oder Markpfunde waren gleich einem Krampfunde. In einer Verschreibung v. 1289: Insuper singulis annis in festo beati Martini nobis et ecclesie nostre quinque talenta cere et quinque denarios Colomenses aut ipsorum equivales in recognicionem dominii solvere sint astricti.

3) Nach den Amtsbüchern. Im J. 1374 hat der Ordensmarschall 21 Stein Wachs.

4) Beispiele sind die Stadt Tuchel, die aber bald von der Lieferung wieder befreit wurde, und verschiedene Dörfer in Pommern, die jährlich zwei Eimer Honig liefern mußten, auch einige im Gebiete von Nessau.

den Danziger und Marienburgischen Niederungen, um die nahen Ordensburgen, besonders Marienburg mit diesen beliebten Gewürzen reichlich zu versehen. Die Abgabe war mitunter nicht unbedeutend, indem es Dörfer gab, die von jeder zinshaften Hube ein Pfund Pfeffer einsenden mußten. [1] Warum der Orden gerade diese Gegenstände als Abgabe vom Landmanne verlangte, ist kaum begreiflich und um so mehr befremdend, da er den nöthigen Bedarf dieser Waaren durch Handel aus England und den Niederlanden erhielt. Zu Lieferungen an Federvieh in allen Gattungen waren vorzüglich die Güter und Dörfer in den Elbingischen und Marienburgischen Werdern verpflichtet, ohne Zweifel wegen der Nähe des hochmeisterlichen Wohnsitzes, wo der Bedarf an solchen Gegenständen natürlich immer am größten war. Ueberhaupt findet man die dortigen fruchtbaren Niederungen am stärksten mit Abgaben belegt, weil sie allerdings bei der außerordentlichen Ergiebigkeit des Bodens auch am meisten leisten konnten. Es sind nicht seltene Beispiele, daß von jeder Hube jährlich zwei bis drei Mark Pfennige, vier Kapaunen oder acht Hühner und ein Pfund Pfeffer geliefert werden mußten. [2] Häufig war die Lieferung von zwanzig oder dreißig Hühnern, Gänsen oder Schweinen auch für ein Dorf im Ganzen bestimmt. [3] Außerdem mußten meistentheils die Dorfkrüge oder Kretzem sehr starke Naturallieferungen tragen, denn nicht selten hatten sie neben ihrem gewöhnlichen Geldzinse noch zwanzig bis dreißig Zinshühner u. dgl. an das nächste Ordenshaus zu entrichten.

Dieß waren überhaupt die wesentlichsten Naturallieferungen wie im Ordensgebiete, so desgleichen auch in den bischöflichen Landen, denn daß hie und da noch ein-

1) Beispiele davon im Verschreibungs-Buch nro. 2.

2) Die Lieferungen von einer Hube waren verschieden; bald 2, bald 4 Hühner oder 2 bis 4 Kapaunen.

3) Verschreib.-Buch Nro. 2 p. 125. 121.

zelne Güter mit einigen andern Leistungen belegt waren, z. B. mit Lieferung von Butter, Käse, Eier, Kümmel, Fellen von einigen Thieren u. dgl., darf kaum erwähnt werden. Andere allgemeine Landesauflagen und ungewöhnliche Steuererhebungen als außerordentliche Anforderungen der Landesherrschaft fanden in den beiden ersten Jahrhunderten der Ordensherrschaft in Preussen fast noch gar nicht Statt, denn in der Kulmischen Handfeste schon hatte der Orden die Bürger ausdrücklich von allem ungerechten Geschosse, von erzwungenen Bewirthungen und Einquartirungen und andern nicht gebührlichen Abgaben frei gesprochen und diese Befreiung zugleich auch auf alle ihre Besitzungen ausgedehnt,[1] eine Bestimmung, die nachher mit dem Kulmischen Rechte als Landrecht auch auf die Kulmischen Güter überhaupt übergegangen war. Sie wurde in der blühendsten Zeit der Ordensherrschaft, also bis auf den unglücklichen Tag bei Tannenberg auch wirklich streng beobachtet, denn außer den wenigen bereits erwähnten Fällen, wo zur Bestreitung starker Ausrüstungskosten bei Unternehmungen zur Säuberung der See ein Geschoß auf die Städte des Landes ausgeschrieben wurde, ist alles, was einzelne Chronisten von außerordentlichen Steuererhebungen in Preussen berichten, als unbegründet erwiesen.[2] Die

1) „Absolvimus predictos Cives ab omnibus collectis iniustis et hospitationibus coactivis aliisque exactionibus indebitis, ad omnia bona eis attinentia hanc gratiam extendentes. Dieß war auch mit ein Grund, warum die Lehensmanne des Bischofs von Pomesanien die Entrichtung des Wartgeldes, welches man als eine außerordentliche Auflage ansah, verweigerten, denn sie erklärten, wie es in der früher erwähnten Urkunde heißt: Servitores vestri hic stantes nunquam malo zelo nec intentione contraria pecunias custodiales vobis solvere denegarunt, nisi quod ipsis videtur, quod de iure Culmensi solvere non teneantur.

2) Was früher B. IV. S. 224 von einer solchen Schatzung gesagt ist, bezog sich nur auf Pommern; über die angebliche große Landesauflage unter Konrad von Wallenrod ist B. V. S. 726 gesprochen. Eben so unbegründet ist die Angabe, daß der HM. beim Ankaufe der Neu-

erste allgemeine Landsteuer oder wie man es nannte, ein allgemeines Geschoß im ganzen Lande wurde in den Jahren 1411 und 1412 erhoben, worüber später die Rede seyn wird. [1] Ebenso war nach der Kulmischen Handfeste das Land frei von aller Zollerhebung und Preussen wußte nichts von den zahlreichen Land-, Wasser- und Marktzöllen, wie sie damals in Deutschland und andern Ländern so sehr gewöhnlich waren. [2] Man kannte lange Zeit nur den Durchgangszoll, den fremde Kaufleute, besonders aus Polen und Litthauen beim Transport ihrer Waaren auf der Weichsel bei der Niederlage zu Thorn oder sonst, und einen Waarenzoll, den die Engländer, Dänen und andere Kaufleute, seit der Handel mit dem Auslande mehr in Aufnahme kam, von den eingeführten Handelsartickeln entrichten mußten, wie desgleichen der Preussische Kaufmann für seine Producte und Kaufgüter im Auslande ebenfalls verpflichtet war. [3] Endlich bestand noch der Pfundzoll und das s. g. Pfahlgeld, über welche schon früher gesprochen ist.

3. Dienstverpflichtungen und bäuerliche Leistungen.

Der Grundsatz, daß der Orden als Oberherr, als erster und oberster Eigenthümer von Grund und Boden berechtigt sey, für Besitz und Benutzung der den Unterthanen im Character der Lehen überlassenen und zugeschriebenen Landestheile gewisse Leistungen und Dienste zu ver-

mark zur Bezahlung der Kaufsumme eine schwere Abgabe durchs ganze Land gefordert habe, denn wir wissen aufs bestimmteste aus Archivsnachrichten und aus dem Treßler-Buche insbesondere, daß die ganze Kaufsumme durch die regelmäßigen Einkünfte des Ordens aus dem Ordens-Schatze, keineswegs aber durch eine allgemeine Landsteuer gezahlt wurde.

1) Vgl. Lindenblatt S. 238.

2) In der Kulmis. Handfeste heißt es: Absolvimus etiam totam terram ab omni penitus telonei exactione.

3) S. B. V. S. 650. VI. S. 94.

langen und diese so lange fordern zu dürfen, als jener Besitz und jene Benutzung dauerte, muß auch hier noch festgehalten werden, denn dieses Recht hatte sich der Orden nach der Ansicht der Zeit erworben und es war ihm allgemein und unbestritten zugestanden. Die Urtheile späterer Geschichtschreiber, welche den Orden in seinem Verfahren gegen die Landeseingeborenen und in seinen Anforderungen an seine Unterthanen nicht selten der größten Härte und Grausamkeit beschuldigt haben, muß, wenn sie es kann, eine einfache und wahrhafte Darstellung des Sachbestandes selbst widerlegen; vermag sie es nicht, so muß der Orden vor dem Richterstuhle der Geschichte die schwere Anklage tragen, weil er sie verdiente.

Es ist auf keine Weise abzustreiten, daß alle Leistungen und Dienste, von denen hier zunächst die Rede ist, ebenso wie die bereits erwähnten Abgaben und Lieferungen auf einem bestimmten Vertragsverhältnisse zwischen dem Landesherrn und dem Gutsunterthanen beruhten, denn jede Verleihungsurkunde über ländliches Besitzthum setzte einen Vertrag zwischen Verleiher und Empfänger, welcher für Besitz und Nutzung zu gewissen Leistungen und Diensten verpflichtete. Zu diesen Diensten gehörte:

a) Der Dienst beim Burgenbau, einer der allgemeinsten, d. h. fast auf alle Klassen von Landbesitzern ausgedehnt und zugleich in allen Landschaften des Ordens, wie in allen bischöflichen Landen bei ländlichen Verleihungen zur Bedingung gestellt. Er wurde geleistet, wenn neue Burgen aufgebaut, vorhandene ausgebessert und stärker befestigt oder alte abgebrochen werden sollten, [1] zuwei-

1) Es heißt darüber gewöhnlich in den Verleihungsurkunden: Ad castra et munitiones de novo construendas, veteres reformandas seu etiam dirimendas quantocunque, ubicunque et quocienscunque per nos seu nostros fratres requisiti fuerint, fideliter servire tenebuntur; oder in Deutsch. Urkunden: Sie sullen uns dienen nuwe husere czu buwen, alde czu bessern adir czu brechin, wenne, wy dicke und wo sy von uns adir von unsern brüdern geheisen werden.

len auch zur Befestigung der Städte, deren starke Bewehrung fast überall auch zugleich dem Orden mit oblag. [1] Es fand jedoch, wie es scheint, ein zwiefach verschiedener Burgbaudienst Statt, deren einen man wohl füglich den Schutzdienst, den andern dagegen den Arbeitsdienst beim Burgenbau nennen könnte. Wenn nämlich von Withingen, Freilehensleuten und mitunter auch von Kölmern ausdrücklich nichts weiter verlangt wird, als daß sie beim Bau von Burgen und Befestigungen mit Roß und Waffen zugegen seyn sollen, [2] so scheint solcher Dienst nur darauf beschränkt gewesen zu seyn, den Bauleuten und Arbeitern gegen die so gewöhnlichen Ueberfälle der Feinde, besonders an den Landesgränzen den nöthigen Schutz zu gewähren, also nur einen bewaffneten Wachdienst zu leisten, weshalb auch selbst vornehme Landesritter und überhaupt der Landadel zum Dienst beim Burgenbau verpflichtet werden konnten. Den gemeinen Arbeitsdienst dagegen, als Schaarwerk, Frohnfuhren und Handarbeit überhaupt leisteten beim Burgenbau wahrscheinlich meistens nur die kleinern Kölmischen Besitzer, der Bauernstand und die Hintersassen, denn außer den Gutsherren selbst waren beständig auch deren Hintersassen oder gutsunterthänige Bauern zum Burgbaudienst verpflichtet. [3] Früher als die meisten Burgen erst aufgebaut oder öfter stärker befestigt werden mußten, mag

1) S. B. III. S. 427.

2) Es heißt dann in Urkunden: Tenebuntur *interesse* munitionibus de novo construendis cum eorum equis et armis prutenicalibus, quociens fuerint a nostris fratribus requisiti. In einer Urk. des Bischofs von Samland: Ad construendas quoque municiones sive castra et quidquid pro defensione terre et ecclesie nostre fuerit et contra inimicos ecclesie nostre pugnandum seu proficiscendum quandocunque ab ipsis requisitum fuerit, fideliter ope et opera adiuvabunt.

3) Auf diesen Dienst mag es dann auch gehen, wenn es heißt: Ad novas munitiones construendas cum eorum hominibus tenebuntur fratribus fideliter deservire oder: Ad munitiones construendas et firmandas tam ipsi quam eorum homines sunt astricti.

allerdings dieser Dienst viel Lästiges und Beschwerliches gehabt und den Landmann oft Monate lang seiner friedlichen Feldarbeit entzogen haben. Allein in spätern Zeiten konnte diese Dienstverpflichtung zumal bei ihrer großen Allgemeinheit unmöglich so viel Drückendes und Lästiges mehr haben, da wir bestimmt auch wissen, daß der Orden den Burgbau-Dienst dem Landmanne vielfach zu erleichtern suchte.[1] — Verschieden von dieser allgemeinen Dienstverpflichtung beim Burgenbau war:

b) Die s. g. bäuerliche Arbeit, der bäuerliche Dienst oder Schaarwerk und Frohndienst,[2] worunter allerlei Hand- und Spanndienste, als Heudienst oder Grasmähen, Getreide-Hauen, Holz- und Getreide-Fuhren, Holzfällen, Fisch- und Honig-Fuhren, Graben- und Teicharbeit u. dgl. begriffen waren. Ihre Leistung aber war keineswegs so durchgängig ungemessen, wie der Burgbaudienst, d. h. also es waren nicht Dienste, die geleistet werden mußten, so oft, wo und in welchem Maaße man sie forderte, sondern es wurden in der Regel s. g. gemessene Dienste festgestellt und gewöhnlich genau bestimmt, zu wie vielen Diensten dieser Art ein Schaarwerkspflichtiger jährlich verbunden sey entweder durch Angabe einer gewissen Zahl von Schaarwerkstagen oder eines gewissen Maaßes von Dienstarbeit. Bald leisteten die Bewohner eines Dorfes auf jede ihrer Huben jährlich nur einen Tag, bald andere von jeder Hube vier oder sechs Tage, bald aber auch wöchentlich einen Tag Schaarwerksdienst;[3] dieß

1) Burgenbau und Baudienste waren übrigens auch anderwärts nicht ungewöhnlich; s. Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. p. 27. Das Treßler-Buch giebt viele Beispiele, daß der Orden für Beköstigung und Löhnung der beim Burgenbau beschäftigten Frohnleute sorgte.

2) In Urkunden genannt Servitia rusticalia, opera et servitia rusticalia, labores rusticales, onera rusticalia, iugum operum rusticalium etc. oder bäuerliche Dienste, bäuerliche Arbeit, gemeinliche Arbeit, Schaarwerk, gemeine Landdienste u. s. w.

3) Die Bestimmungen darüber gehen mitunter sehr ins Einzelne, was hier weiter auszuführen überflüssig wäre.

letztere jedoch nur selten, denn in der Regel beschränkte sich die ganze Schaarwerkspflicht, außer dem Dienste beim Burgenbau, jährlich nur auf sechs Tage s. g. Heudienstes oder anderer Dienstarbeit. Häufig wurde bei Gründung von Dörfern auch eine Anzahl von Freijahren in Rücksicht des Schaarwerksdienstes zugestanden; [1] ebenso ließ der Orden nicht selten Ermäßigungen und Erleichterungen des Dienstes eintreten. Mitunter wurde wohl aus besondern Rücksichten die Schaarwerksleistung, selbst auch Preussen ganz erlassen, [2] zumal wenn Klagen entstanden, daß sie den Bewohnern eines Dorfes an ihrem Fortkommen und Wohlstande zu hinderlich und allzu drückend sey; dann behielt der Orden gewöhnlich nur jährlich eine Anzahl von Heudiensttagen, weil er diese nicht entbehren konnte. [3] Wir wissen auch, daß der edle Meister Winrich von Knipprode ausdrücklich geboten hatte, man solle den Landmann mit drückender Dienstarbeit nicht übermäßig belasten und beschweren, vielmehr ihn hierin möglichst schonen. Es ist ferner bereits erwähnt, daß seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch die Ablösung des Schaarwerkes und der bäuerlichen Dienste durch erhöhte Zinsleistung häufig zugestanden ward, denn je mehr um diese Zeit auch beim Landvolke der Wohlstand zunahm und besonders mehr Geld in Umlauf kam, um so häufiger suchte man sich auch durch Anerbietungen höherer Zinsleistungen vom Schaar-

1) Von vielen nur Ein Beispiel: Vortmer so dirlosse wir dem Scholtis und den Inwonern des Dorfis allirley Scharwerk, und wenn acht Jar sin umkomen und dy fryheit usgeet, so sall uns der Scholtis und dy inwoner pflichtig sin czu thun Scharwerk glich andern unsern deuczschen dorffern.

2) So heißt es bisweilen: Von gemeynlicher erbeit, alz hoyslan, getreide, abeczu owsten, holcz furen und howen und dergliche wellen wir sy vry und usgenommen syn, is enwere denne daz sye das thun welden von eren guten willen.

3) Zuweilen werden bei Erlaß des Schaarwerkes noch einige Fuhren ausbedungen, die die Besitzer thun sollen, „wenn sie an irer Soet (Saat) und awste nicht vorhindert werden.

werksdienste frei zu machen und weder der Orden noch die Bischöfe legten Schwierigkeiten entgegen. [1] Frei von allem Schaarwerke waren aber an sich schon nicht nur alle Freilehensgüter, zu deren besonderer Eigenthümlichkeit eben diese Freiheit gehörte, sondern auch alle Preussischen Güter auf ununterbrochenes Erbrecht und außerdem ursprünglich auch alle Kulmischen Besitzungen, da mit dem Kulmischen Rechte eigentlich keine bäuerlichen Dienste verbunden waren. Seitdem indessen dieses Recht auch an Preussen überging und auf Preussische oder mit Pommern besetzte Dörfer übertragen wurde, kommen schon im vierzehnten Jahrhundert eine große Zahl von Dörfern mit Kulmischem Rechte auch mit Schaarwerk und bäuerlichen Diensten belastet vor. [2] Ueberhaupt war es theils der Preussische, theils auch der Deutsche Bauernstand, welcher diese Dienste zu tragen hatte und zwar eben so die unmittelbaren Gutsunterthanen des Ordens oder die Ordensbauern in den Dörfern, wie die hintersässigen Bauern der belehnten Grundbesitzer, denn der Hintersasse mußte seinem Gutsherrn auch im bäuerlichen Schaarwerksdienste alles leisten, was der unmittelbare Gutsunterthan dem Orden. Früher war allerdings der Deutsche Bauer von diesem Dienste meist frei gewesen; allein im vierzehnten Jahrhundert finden wir auch ihn häufig dazu verpflichtet. [3]

1) So z. B. in einer Dorfverschreib. von 1376: Ouch losse wir ledig von bethe und sunderlicher gnade wegen sechs tage heudienst, die sie uns pflichtig waren von 42 Garten, dywile is uns gelust, davon sal uns eyn iclich garten jerlichs czinsen eynen firdung Prüss. Were is, das wir das hewdinst hirnochmals weldin wedir haben, so suldin sy des firdung zinses vry sin.

2) Es gab auch viele Dörfer, die einen Theil ihrer Huben schaarwerkspflichtig, den andern schaarwerksfrei hatten.

3) In einer Verschreib. des Bischofs von Samland v. J. 1338 für einige Preussen heißt es: Necnon ad alia onera rusticalia, ad que ceteri theutonici rustici sunt astricti, volumus obligari. So waren die Deutschen Dorfeinsassen von Boraw im Gebiete von Althaus nach ihrer Verschreib. vom J. 1376, die ihnen 39 Huben auf

c) Die Dammarbeit war eine der wichtigsten Verpflichtungen der Dorfbewohner in den Nogat- und Weichsel-Gegenden. Es ist erinnerlich, unter welchen unsäglichen Mühen und Schwierigkeiten es dem edlen Landmeister Meinhard von Querfurt gelungen war, durch den Riesenbau der Weichsel- und Nogatdämme in jenen sonst unwohnbaren Gebieten eine ganz neue Schöpfung hervorzurufen. [1] Diese großartigen Werke indeß bedurften bei dem nicht selten wieder ausbrechenden Ungestüm jener gewaltigen Stromgewässer einer fortwährend sorgsamen Erhaltung, Ausbesserung und Befestigung. Da es nun vor allem das eigene Wohl der dortigen Bewohner bedingte, jene Dämme gegen die Gewalt der Gewässer stets hinlänglich zu sichern, so schrieb es der Orden den Dörfern immer schon bei ihrer Gründung als Verpflichtung vor, im Dorfbereiche die Dämme stets in gutem Stand zu halten oder die Beschädigungen wieder auszubessern. [2] Die Dammarbeit selbst war in diesen s. g. Dammpflichtigen Dörfern meist nach der Hubenzahl berechnet. Auch das Kloster Oliva sogar war von der Dammverpflichtung nicht frei. [3] Die Aufsicht über die Dämme und ihre Erhaltung führten schon frühzeitig besondere Beamten unter dem

Kulm. Recht anwies, verpflichtet, je von der Hube 2 Morgen Wiesen zu schlagen, das Heu aufzubringen und aufs Haus zu führen. Dann heißt es noch: Ouch sullen sie uns jo von einer huben einen menschen uff unsern awst senden, dy erbeiten glich den andern lüten und unsern haber helfen rechen by unser kost. Vorbasme so sollen sy ander scharwerk tun noch unserm gebot by unser kost.

1) B. IV. S. 35.

2) In der Verschreib. von Damerau v. 1352 heißt es z. B. Ouch haben uns dy ynwoner des dorfes gelobit, das sie dasselbe gut bynnen iren greniczen eweclich wellen vortempnen, das es von wassirs wegen nicht vorterbe; in einer andern von 1356: So sullen sie ouch tempnen bynnen iren greniczen von iglicher huben seben ruthen und domite ledig sein, es were denne das ein broch würde, so sollen sie gleiche tun iren nakeborn.

3) Urkunde Winrichs von Kniprode v. J. 1376.

Namen von Teichgräfen und Teichgeschworenen. Wer seiner Dammverpflichtung nicht pünktlich nachkam, konnte von ihnen oder von dem Ordensvogte oder dem des Bischofs ausgepfändet und gestraft werden. [1]

d) Auch die Verbesserung der Landstraßen und der Wege und Stege wurde dem Grundbesitzer als Dienstpflicht auferlegt. Das Weg- und Stegrecht gehörte ausschließlich zwar dem Orden oder dem Bischofe zu, d. h. er allein konnte bestimmen, wo durch ein Gut oder eine Dorffeldmark Wege und Stege geführt werden sollten, und diese Bestimmung behielt sich der Orden auch immer ausdrücklich vor. [2] Die Besserung der Landstraßen und Wege aber, die Herstellung nöthiger Brücken und dgl. war Pflicht der Dorfbewohner oder Gutsbesitzer. [3]

e) Gab es noch unterschiedliche andere Dienstverpflichtungen, die jedoch meist nur in gewissen Gegenden von einzelnen Grundbesitzern oder einzelnen Dörfern geleistet wurden. So hatten z. B. manche Besitzer sich auf eine bestimmte Anzahl von Tagen zum Jagddienste oder zum s. g. Treibdienste zu stellen; andern war die Weiter-

1) In der Verschreib. des Dorfs Hochzeit bei Grebin v. J. 1425 heißt es z. B.: So sullen die Inwoner desselben dorfes helffen czu Tyechen, Temmen, Graben, houpte czu machen, landstraßen czu bessern, gleich andirn Werderischen dorfhern, was das werder und das gemeyne land wirt anrürende sien, würden sie sich ouch dorwedir setzin adir sust dormete vorsümelichin sien, denn sal unsers Ordens Voith von Grebin sie dorumb lassen pfendin und bussen, als man das mit en von alders hat gehalden. Verschreib.-Buch nro. 6. p. 122. Ueber einen Streit zwischen den Teichgeschworenen und den Dammverpflichteten des Bisch. von Pomesanien eine Urk. v. 1381 in Privileg. Capit. Pomesan. p. LXXXV.

2) Es heißt oft: Ouch welle wir wege und stege, wo sie uns adir unserem lande bequeme sint gelegen, richten.

3) Sie wurden in den Verschreibungen dazu verpflichtet, wenn es z. B. heißt: Ad reparationem, meliorationem seu refectionem pontium, vadorum, viarum et semitarum, ubi, quando et quociens necessitate exigente per nos et nostros successores ipsis mandatum fuerit, sint astricti.

beförderung von Briefen von Dorf zu Dorf auferlegt; noch andere hatten in einzelnen bestimmten Fällen Fuhrwerk zu stellen. Dieß alles aber waren nur Einzelnheiten, an besondere örtliche Verhältnisse geknüpft.

4. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Die feindliche Stellung des Ordens gegen die Urbewohner Preussens sogleich bei seinem Eintritte in das Land hatte es ihm nothwendig gemacht, außer den ihm von fernher zu Hülfe kommenden und nur von Zeit zu Zeit erscheinenden Kreuzheeren so viel als möglich auch eine gewisse bewaffnete Kriegsmacht im Lande selbst zu schaffen. Das Lehensystem aber, vom Orden nach Preussen verpflanzt, verband bekanntlich an sich schon lehenspflichtigen Landbesitz mit Kriegsdienstpflicht und es ward dieß auch in der Kulmischen Handfeste bereits dadurch geltend gemacht, daß man die Norm feststellte, nach welcher für künftige Zeiten der Kriegsdienst nach Kulmischem Rechte geleistet werden solle. Wir erinnern uns der gesetzlichen Bestimmung: wer vierzig oder mehr Huben Landes vom Orden erhalten, solle mit voller Waffenrüstung, einem bedeckten und der Rüstung angemessenen Rosse und mit wenigstens zwei andern Reitern dem Orden zum Kriegsdienste verpflichtet seyn; wer geringeres Besitzthum habe, solle nur mit einer Plate und andern leichten Waffen nebst einem dazu paßlichen Rosse zur Kriegsfolge dienen. [1] Also war hier schon ein doppelter Kriegsdienst unterschieden; der eine wird häufig der schwere Dienst oder Roßdienst, der andere der leichte oder der Platendienst genannt. [2]

1) S. oben B. II. S. 240. (Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß es in dieser erwähnten Stelle nicht „Plate oder andern leichten Waffen," sondern Plate und andern leichten Waffen heißen muß.)

2) Dieser Unterschied zwischen Roßdienst und Platendienst wird in Urkunden oft besonders hervorgehoben; so erhält z. B. Konrad Düring

Der Roßdienst wurde geleistet mit einem starken, für die volle und schwere Kriegsrüstung des Reiters vollkommen tauglichen und selbst auch mit einer Art von starkem Panzer bedeckten oder bewehrten Streithengste, für welchen deshalb auch oft ausdrücklich der Preis bestimmt wird, damit er nicht unter einer gewissen Güte und Stärke zum Heere gestellt werde. [1] Es folgten indeß dem Ordensheere in diesem schweren Roßdienste nur die reichsten, also meist nur adelige Besitzer und ihre Zahl war nie von großer Bedeutung. Weit allgemeiner war der leichtere Platendienst, so genannt von der Plate, dem Bruststücke eines Harnisch, welches als die wesentlichste Rüstung des leichten Dienstes betrachtet immer auch mit leichtern Waffen, dem Eisen-Hut, Helm, Schild und Speer verbunden war. [2] Gleichfalls ein Reiterdienst, aber nicht auf einem starken Streithengste, sondern meist auf Wallachen oder leichtern Kriegsrossen, [3] bildete er die eigentliche Norm des Kriegsdienstes beinahe für alle Kulmischen und Magdeburgischen Güter, weshalb auch Kulmischer Dienst

im J. 1328 im Lande Sassen 200 Huben zu Kulmischem Rechte mit der Verpflichtung: Er und seine Erben sollen dienen unserm Hause „mit eyme vordackten rosse und mit dryn gewonlichen Platendiensten, wen sie werden geheischit gegen allen unsern vigenden in grosser herverte und in alle lantwer bey irer eignen kost, also das das rosdienst sie achtzig und itzlich Platendienst vierzig Huwen czu Culmischem Rechte. Ebenso ist im Zinsverzeichnisse von Althaus der Unterschied zwischen Roßdienst und Platendienst genau bemerkt.

1) Die urkundlichen Benennungen dieser Streitrosse sind: equus dextrarius, dextrarius falleratus, equus cataphractus, opertus oder coopertus; es waren Schlachtrosse, wie bei Ottocar von Horneck v. Schacht S. 336, vorne an Brust und Kopf mit Eisenblech geschützt und mit Decken zugedeckt.

2) So in einer Verschreib. von 1322: ein Besitzer eines Kulm. Gutes solle dienen mit einem Hengste und mit leichten Waffen dazu „als eysern hut oder eyn preusch helm, Schilt, sper und Platen sind, aber an der Platen stad ein gut panzer oder brunie.

3) Es heißt daher häufig: tenentur deservire cum uno spadone et armis levibus, quod vulgariter dicitur eyn Platendynst.

und Platendienst als völlig gleichbedeutend genommen werden. [1] Auf kleineren Kulmischen Gütern wurde in der Regel der Platendienst nur mit einem Rosse, auf größeren mit zwei oder drei Rossen geleistet und auf sehr ausgedehnten Kulmischen Besitzungen war entweder der schwere Roßdienst mit mehren Platendiensten verbunden oder es wurden statt des schweren Roßdienstes mehrfache Platendienste bedungen, weil man diese überhaupt jenem schweren Dienste vorzog. [2] Frauen, die auf Kulmischen Gütern saßen, mußten einen oder mehre gewappnete Knechte zur Fahne des Ordens stellen. Erfolgte nun ein Aufgebot, eine Kriegsmahnung oder ein Kriegsgeschrei durchs Land, so stellten sich jeder Zeit alle Kulmischen Besitzer, zumal die Deutschen mit Platen und leichten Waffen gerüstet sofort unter die Heerfahnen ihrer Komthure zur gesetzlichen Heeresfolge.

Preussen dagegen als Kulmische Besitzer leisteten den Kriegsdienst „nach der Preussen Gewohnheit" oder „mit gewohnten Preussischen Waffen." [3] Die Art nämlich, wie Preussen und besonders die zahlreiche Klasse der Freilehensleute ihrer Kriegsverpflichtung gegen den Orden zu genü-

1) Es heißt dann: myt eyme geringen Platendinste czu dynen myt Culmischem rechte und mit zotanen als ander ritter und knechte in unserm Culmischen lande dynste und aller andern Rechte gebruchen, alzo sullen sy ere gut och irkant werden czu vordynen. Häufig wird auch gesagt: der Kriegsdienst solle geschehen **secundum terre Culmensis consuetudinem.**

2) Dieß kommt im 14ten Jahrhund. schon sehr häufig vor. Auf 80 Huben z. B. werden zwei Platendienste geleistet. Winrich v. Kniprode giebt ein Gut von 110 Huben aus und bestimmt: man solle dafür leisten **tria vulgaria servicia cum thoracibus h. e. dri Platindinst tuginde.** Die Hubenzahl der kleinern Güter bedingte aber nicht immer die Zahl der Dienste; wir finden z. B. 3 Huben mit 2 Platendiensten, 7 Huben mit einem Platendienst, 8 Huben mit 2 und 16 Huben mit 3 Platendiensten verbunden.

3) In Urkunden: **secundum Prutenorum consuetudinem** oder **cum armis pruthenicalibus consuetis.**

gen hatten, war vom Kulmischen Dienste verschieden. Wie für Kulmische Kriegsleute die Plate, so galt für Preussische Wehrmänner die Brunie [1] als derjenige Theil ihrer Rüstung, der das Eigenthümliche ihrer Bewehrung am meisten hervorhob; es war ebenfalls ein Brustharnisch oder Panzer, doch in Form und Beschaffenheit von der Plate abweichend. [2] Ihr zur vollständigen Rüstung des Preussischen Kriegers beigesellt war der Helm, der Speer oder die Lanze und der Schild oder statt des Helmes ein Eisen-Hut. Dieß zusammen nannte man gemeinhin Preussische Waffen oder Preussische Rüstung. [3] Außer ihr wurde auch stets ein taugliches Kriegsroß erfordert, denn auch dieser Dienst war beständig ein Reiterdienst, bei dem es großentheils von der Größe der Besitzung abhing, ob er einfach oder doppelt und mehrfach, d. h. mit einem, zwei oder mehren Kriegsrossen geleistet werden mußte. [4] Ursprünglich scheint dieser Kriegsdienst nur auf eigentlichen Preussischen Gütern, besonders auf Freilehensgütern gelegen zu haben; er ging aber, als Preussen auch Besitzungen auf Kulmisches Recht erhielten, mit diesem auch auf

1) In Urkunden brunia, brunea, bronia, im Latein: lorica, thorax; bekanntlich eine sehr alte Schutzrüstung, die schon vielfältig in den Kapitularien Karls des Gr. vorkommt; Stenzel Kriegsverfass. Deutschl. S. 335.

2) Daß sie mit der Plate doch manches Aehnliche gehabt habe, ist daraus zu schließen, daß es dem Kriegsmanne mitunter frei gestellt war, ob er sich zur Rüstung einer Plate oder statt deren der Brunie oder eines guten Panzers bedienen wolle.

3) Consueta arma Prutenicalia; ein Freilehensmann soll dienen ad expeditiones ac terre defensiones cum armis prutenicalibus consuetis videlicet bronia, galea, lanceis et clipeo; oder es heißt gewöhnlich nur cum equis et armis in terra Prusie consuetis oder cum bruniis et ceteris armis pruthenicalibus consuetis, oder secundum morem patrie, secundum Prutenorum consuetudinem; oft auch nur „mit sperren und mit schilden."

4) Der Ausdruck unum servicium bedeutet so viel als einen Dienst mit Einem Pferde.

Kulmische über und es fand sonach bei Kulmischen Gütern der Unterschied Statt, daß Deutsche Besitzer in der Kriegsfolge zum Platendienste, Preussen dagegen auf solchen Gütern zum Kriegsdienste mit der Brunie und den gewöhnlichen Waffen verpflichtet waren.

Außer den Gutsherren selbst waren fast regelmäßig auch ihre Hintersassen zu Kriegsdiensten verbunden; [1] sie bildeten wahrscheinlich einen Theil des Fußvolkes, denn obgleich wir nichts Bestimmtes über ihre Rüstung wissen, so deutet doch schon der Umstand auf den Dienst zu Fuß hin, daß sie gemeinhin in ihren kriegspflichtigen Verhältnissen mit den Gutsunterthanen oder den s. g. Leuten des Ordens zusammengestellt werden. [2] Für diese aber, wie für den Preussischen Bauernstand galt die Kriegsfolge für eine der wichtigsten Pflichten. Sie waren im Ordensheere das eigentliche Fußvolk, mit dem die Hintersassen der Kölmer und Freilehensleute im Dienste zusammen standen. In welchem Verhältnisse jedoch ein Dorf seine Mannschaft zu stellen hatte, ist ungewiß; fast scheint es, daß überhaupt keine ganz feste und überall gleichmäßige

1) Daher bei Verleihungen sehr häufig die ausdrückliche Bestimmung, daß die Besitzer cum eorum rusticis contra quoslibet terre nostre turbatores una cum fratribus nostris in solitis armis procedere sint astricti; oder: Ouch sullen uns Ire lúte czu Herverten und czu lantweren glich unsern lúten dinen. Schon in einer Verschreib. v. J. 1279 heißt es: So sullen ere undersessen mete komen wenne das ganze lant czuczúet. Aber es gab auch Ausnahmen; so in einer Verschreib. v. 1287 für den Preussen Sambange: predictus S. et sui heredes in expeditionibus contra omnes nostros conturbatores servicio uno cum armis prutenicalibus fratribus nostris astricti erunt et parati, et predicti sambangi servitores, subditi et villani fratribus nostris servire non tenebuntur.

2) Hie und da werden die Hintersassen ausdrücklich als Fußgänger bezeichnet; so in einer Verschreib. v. 1277 im Verschreib.-Buch Nro. 2 p. 19; in einer andern heißt es: glicher wys sullen dinen alle lúte dy do sitczen in dem genanten velde myt yn beyde czu pferde und czu fusse czu resen.

Bestimmung über die Kriegspflichtigkeit des Preussischen Bauernstandes geltend war, denn bald finden wir allerdings zwar die Zahl der Dorfhuben mit der zu stellenden Mannschaft in einem gewissen Verhältnisse,[1] bald aber scheinen auch wieder alle kriegsfähigen Dorfbewohner zur Kriegsfolge verpflichtet gewesen zu seyn; bald endlich sehen wir Dörfer, die nur einen einzigen Mann zum Ordensheere zu stellen hatten.[2] Wahrscheinlich also bestimmten die jedesmaligen Zeitumstände die nöthigen Maaßregeln in Betreff der Kriegsfolge für den Preussischen Bauernstand. Viel leichter war in dieser Beziehung die Lage des Deutschen Dorfbewohners, denn in der Regel war er von der Kriegsfolge völlig frei, weshalb auch in den Gründungsprivilegien Deutscher Bauerndörfer der Kriegsverpflichtung fast niemals erwähnt wird. Nur der Schultheiß solcher Dörfer mußte gewöhnlich im Reiterdienste auf einem Streitrosse von bestimmtem Preise dem Ordensheere folgen.[3] Gemeinhin leistete er Platendienst. Erfolgte indeß durchs ganze Land ein s. g. Kriegsgeschrei, d. h. war die Gefahr von einem in die Landesgränzen einbrechenden Feinde so groß, daß alle wehrhafte Leute zu den Waffen gerufen werden mußten, so hatten sich auch die Bewohner Deutscher Dörfer zum Kriegsdienste oder zur Heerschau zu stel-

1) So heißt es z. B. von einem Dorfe bei Sensburg: Das dorff hat bynnen seynen grenitzen LX colmische hubin allis von XV huben eyn Platendinst czu thun. Ein Freilehensmann leistet im J. 1352 auf seine 15 Huben drei Preussische Dienste mit Pferden und Wappen.

2) Dann heißt es z. B.: Sunderlich sullen die gebuwer allewege in unser Reise schicken adir myten mit irme gelde uf eren schaden eynen, der in unser kost uns adir den unsern dyne.

3) Dann wird gewöhnlich in Beziehung auf die vier Freihuben des Schultheißen gesagt: Davor sal uns der Schultisse, syne rechte erben und nachkomelinge pflichtig sin czu dinen undir siner eygen kost mit eyme pferde von vir marken adir uffs geringiste von dryn marken czu allen Reisen, wenne, wy dicke und wohin her geheisen wirt. Die Bestimmung des Preises des Streitrosses zu 3, 4 oder 5 Mark wird in solchen Fällen fast regelmäßig wiederholt.

len, oder es zahlten in solchem Falle manche Dörfer statt der Leistung des Dienstes eine bestimmte Kriegssteuer. [1] Ueber die Kriegspflichtigkeit der Städte und über die Art, wie ihre Bürger in Mayen eingetheilt, oft in nicht unbedeutender Zahl dem Ordensheere zuzogen, ist früher schon das Nöthige gesagt. [2]

Was die Beschaffenheit des Kriegsdienstes selbst betrifft, so war er entweder gemessener oder ungemessener Dienst. Gemessen hieß er, wenn er sich nur auf bestimmte Gränzen erstreckte und über diese nicht hinausging. Die in Deutschland geltende Hauptbestimmung bei der Kriegsfolge, daß der Dienst nicht über eine gewisse Zeit und Gränze hinaus geleistet werde, [3] war mit den Deutschen Einzöglingen auch nach Preussen übergehend, schon in der Kulmischen Handfeste ausdrücklich für sie geltend geworden, indem dort bestimmt war, daß die Grundbesitzer zur Heerfahrt oder zum Angriffskriege nur bis zu einer gewissen Zeit und in bestimmten Gränzen, zur Vertheidigung des

1) Es heißt dann: Wenn das gemeine land Reise czůt, so sullen sie uns vor die Reise geben vůnf mark.

2) S. oben B. V. S. 341. Der Ausdruck Maia bedeutet nach *Du Fresne* Glossar. „Acervus manipulorum segetis, Belgis Gallicis Maie," also eigentlich ein Haufen Garben auf dem Felde. Adelung meint, das Wort scheine auch überhaupt einen Haufen, eine Verbindung mehrer Dinge zu bezeichnen. Aus der Verbindung, in der es beim Kriegswesen steht, geht klar hervor, daß es einen Kriegshaufen oder eine Schaar bedeutet. Zu der früher B. V. S. 342 gegebenen Bemerkung kommt noch die Nachricht aus den jetzt erst benutzten Actis Praetorianis im Rathsarchiv zu Braunsberg, wo es p. 28 heißt: Anno dnni MCCCCIII do wart der Rad eyns, wenn der rat eynen houptman usſendet us dem Rate in dy Reise, zo sal man Im us czween maygen czwey Pferde thun und itzliche mayge sal dem houptmanne geben als vil als man eynem wepener pfleet czu geben. — Zu einer Kriegsreise im J. 1405 mußte die Altstadt Thorn stellen 35 Wäppner, zwei Theile davon gute Schützen, die Neustadt Thorn 15, Kulm 10, Strasburg 8, Graudenz 8, Rheden 4, Elbing 50, Danzig 60, Mewe 10, Stargard 6, Dirschau 16 u. s. w.

3) Grimm Deutsche Rechtsalterth. B. I. S. 295—296.

Kulmerlandes aber oder zur Landwehr stets und bei jedem Aufgebote verpflichtet seyn sollten. [1] Heerfahrt und Landwehr wurden also damals schon unterschieden. [2] Die Beschränkung der Landwehr aufs Kulmerland fiel aber natürlich für diejenigen hinweg, die späterhin außerhalb des Kulmischen Landes Kulmisches Recht erhielten. Die Verpflichtung der Landesvertheidigung wurde überhaupt erweitert und über die einzelne Landschaft hinaus gehoben, denn schon der Landmeister Ludwig von Baldersheim hatte, wie wir wissen, für die Deutschen Lehensbesitzer in Ermland und Natangen die Bestimmung festgestellt, daß sie nach Bezwingung der abtrünnigen Preussen zur Landesvertheidigung innerhalb der Gränzen Samlands, Natangens, Ermlands, Barterlands, Pogesaniens und bis an die Weichsel, nicht aber ferner hinaus verpflichtet seyn sollten. [3]

Als jedoch nach der Eroberung Preussens der Krieg mit den Nachbarlanden begann, änderten sich die Verhältnisse. Der Orden bedurfte auch dorthin einer beständig ihm zur Hand stehenden Kriegsmacht und es trat daher in der verschiedenen Verpflichtung des Kriegsdienstes für die einzelnen Stände eine schärfere Bestimmung hervor. Zur Landwehr, [4] wenn das Kriegsgeschrei von Dorf zu Dorf kund gab, daß der Feind die Landesgränzen bedrohe oder überschritten habe, blieben im Allgemeinen auch fernerhin alle Deutsche Lehensleute verpflichtet, die ihre Güter auf Kulmisches Recht besaßen; [5] es war ihrem

1) S. B. II. S. 240—241.

2) Vgl. die Kulm. Handfeste, wo die expeditio und die defensio terrae bestimmt unterschieden wird.

3) S. B. III. S. 274.

4) Ad defensiones terrarum, que vulgariter Lantwere dicuntur, wie es in einer Urk. von 1342 heißt.

5) Es kommen noch ums J. 1313 Beispiele vor, daß Besitzer im Kulmerland mit Kulmischem Rechte verpflichtet sind, nur intra Wislam, Ossam et Driwanciam cum levibus armis, videliçet cum thorace deservire.

freien Willen überlassen, ob sie dem Orden auch außerhalb der bestimmten Gebiete zur Kriegsfolge zuziehen wollten. [1] Zuweilen war besonders in bischöflichen Landen der Kriegsdienst nur auf die Gränzen einer Landschaft oder auf die Diöcese des Bischofs beschränkt. [2] Desgleichen leistete auch der Deutsche Bauernstand bei erfolgtem Kriegsgeschrei nur Kriegsdienst zu Landwehr, denn er war ebenfalls nur zu gemessenem Dienst verpflichtet.

Ungemessen hieß dagegen der Dienst, wenn er weder auf Zeit noch Gränze beschränkt war, wie jede eigentliche Heerfahrt, welche beim Orden häufig „eine Reise oder Kriegsreise" genannt zu werden pflegte. [3] Diesen Kriegsdienst leisteten zwar hie und da zuweilen auch Deutsche Grundbesitzer [4] und insbesondere waren fast regelmäßig ihre Hintersassen dazu verpflichtet; vor allen aber waren es die eigentlichen Preussen, sowohl die Freilehensleute als der Preussische Bauernstand, auf denen diese ungemessenen Dienste ruhten. Sie mußten jedem Aufgebote wie zur Landwehr so zur Kriegsreise Folge leisten, so oft und wohin es der Orden verlangte. [5] Es war schon darum

1) S. B. III. S. 470.

2) So in einer Ermländischen Urkunde v. 1310: Der Dienst solle geleistet werden cum duobus spadonibus competentibus et totidem viris levibus armis secundum consuetudinem huius terre armatis intra terminos nostre dyocesis pro communi defensione terre; oder wie der Bischof von Pomesanien einen Besitzer von 110 Huben verpflichtet: pro his mansis nobis et ecclesie nostre intra terminos dyocesis nostre cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur.

3) Der Ausdruck Reise ging daher statt expeditio in das latinisirte Resa über. Reisegeräthe häufig so viel als Kriegsgeräthe zu einer auswärtigen Kriegsunternehmung.

4) Ein Beispiel davon die eben erwähnte Verschreib. für Konrad Düring von 1328.

5) Es heißt daher in Verschreib.-Urk. über Preuss. Freilehen: Iidem et eorum posteri cum equis et armis secundum terre consuetudinem ad expeditiones et terrarum defensiones quandocunque, ubicunque et quocienscunque requisiti fuerint, servire fide-

eine der allerschwersten und drückendsten Lasten für den Unterthan, weil es kein Maaß und Ziel gab, bis wohin die Verpflichtung von ihm gefordert werden konnte; wozu noch kam, daß, wenn auch nicht alle, doch ein großer Theil dieser Kriegspflichtigen auf eigene Kosten dem Ordensheere folgen mußten, was bei Belehnungen oft ausdrücklich zur Bedingung gestellt wurde, [1] denn Löhnung oder Kostgeld ward gemeinhin nur solchen gezahlt, die, obgleich nur zu gemessenem Dienste verpflichtet, der Ordensfahne auch außerhalb der Gränzen noch zuzogen. [2] Da die Kriegsfolge als auf dem Grundbesitze ruhend betrachtet wurde, so vermehrte nicht selten der Orden einem Besitzer seine Hubenzahl zu besserem Dienste, [3] und damit der Kriegsdienst immer möglichst vollständig geleistet werde, war man, wie wir schon früher hörten, stets bemüht, die Theilung der Güter so viel als möglich zu verhüten; häufig wurde sie entweder gänzlich untersagt oder doch nur zugelassen, daß ein Gut höchstens in zwei

liter tenebuntur cum suis hominibus seu rusticis, prout nostri faciunt contra nostros et fratrum nostrorum quoslibet invasores; oder: Volumus quoque, ut de predictis bonis cum levibus armis nobis serviant ad generales expeditiones et contra quoslibet nostros et nostre Ecclesie turbatores. In deutschen Urk.: Sie sollen dynen mit Pferdin und Wopen noch des landes gewonheit czu allen herverten und lantweren, wenne, wy dicke aber wohin daz sy von uns oder von unsern brůdern werden geheisin; oder: sie sollen dienen mit hengsten und mit bronigen czu allen reysen, geschrey und lantwere.

1) Daher heißt es oft: Der Kriegsdienst solle geleistet werden „uf ere eygen kost und schaden."

2) So in einer Urk. v. 1424: es sollen zwei Platendienste geleistet werden, „doch also wenn sie myt uns aber den unsern buwsen unsern grenitzen werden reyßen, das wyr In denne vor redlichen schaden wellen sten und kostegelt gebin glich den im Colmeschen lande gesessen," woraus hervorgeht, daß diese Kostgeldzahlung im Kulmerlande gewöhnlich war.

3) Wie es häufig heißt: Uf das das her unsern brůdern desto bas gedienen möge.

Theile getheilt werden könne und zwar also, daß jeglicher Theil denselben Dienst, wie das Ganze zu leisten habe. [1]

II. Finanzverwaltung.

Es ist zum Theil schon aus dem klar, was über die Regalien und die übrigen Oberhoheitsrechte des Ordens gesagt ist, daß die Einkünfte desselben von großer Bedeutung seyn mußten. Ein ansehnlicher Theil davon floß in den Ordens-Hauptschatz im Haupthause Marienburg; ein anderer ward verwendet zur Unterhaltung der Ordensburgen, ihrer Konvente und überhaupt zur Bestreitung der vielfachen Bedürfnisse, die der einzelne Komthur für sein Haus, für die ihm untergebenen Ordensglieder, seine Dienerschaft und für seinen ganzen Komthurbezirk zu besorgen hatte.

An der Spitze der gesammten Finanzverwaltung stand der Ordens-Treßler, zugleich der oberste Verwaltungsbeamte des Ordens-Hauptschatzes zu Marienburg. Aber schon in früher Zeit war ihm zur Kontrolle und als Mitverwalter des Ordensschatzes der Großkomthur zur Seite gesetzt, wiewohl dieser eigentlich im Ganzen nur eine kontrollirende Aufsicht über das Kassenverwaltungswesen, der Treßler dagegen die eigentlichen Finanzgeschäfte zu führen hatte. Das Gesetz verpflichtete ihn zur größten Sorgfalt und Genauigkeit, aber zugleich auch zur Geheimhaltung seiner Finanzverhältnisse. [2] Sein Amt legte ihm im Wesentlichen ein dreifaches Geschäft auf; er führte nämlich zuerst Buch und Rechnung über den eigentlichen Ordenstressel oder den Ordens-Hauptschatz; er besorgte dann zweitens die Einnahme und Ausgabe des hochmeisterlichen Tressels oder des Hochmeisters Kammerkasse und hielt auch

1) Davon Beispiele oben.
2) D. Stat. Gewohnh. c. 9.

darüber besonders Buch und Rechnung; drittens gehörte es zu seinem Amte, in Buch und Rechnung die Einnahme und Ausgabe des Hauses Marienburg oder des dortigen Konvents aufzuzeichnen, also die Konventskasse in Ordnung zu halten. Er war sonach in dreifacher Beziehung Verwalter des Ordens, Verwalter des Hochmeisters und Verwalter des Konvents des Haupthauses in finanziellen Angelegenheiten [1] und in jedem dieser Verwaltungsgeschäfte führte er besondere Bücher, von denen jedoch nur noch einige erhalten sind. [2]

Was zunächst den Ordens-Hauptschatz betrifft, den wir zum Unterschied den großen Ordenstressel nennen können, so hatte dieser erstens einen großen Theil seiner Einnahme aus den Beiträgen oder Zinsen der verschiedenen Ordenshäuser, die nicht zum Kammerzins des Hochmeisters geschlagen waren, denn wie diese letztern jährlich, wie wir sogleich näher sehen werden, einen Theil der in ihren Bereichen gewonnenen Einnahme an die Kammerkasse des Hochmeisters entrichten mußten, so scheinen die übrigen und zwar der Zahl nach die meisten andern Ordenshäuser in gleichen Verhältnissen jährliche Beiträge zum großen Ordenstressel gezahlt zu haben. [3] Ferner flossen in diesen Schatz auch alle die Ueberschüsse ihrer Einnahme, wel-

1) Im Rechnungsbuche des Treßlers selbst wird ein dreifacher Tressel genannt, höchst wahrscheinlich in obenerwähnter dreifacher Beziehung, nämlich der Tressel auf dem Hause, der große Tressel im Keller und die Silberkammer auf dem Hause, welche letztere gleichfalls ein Tressel war.

2) Es ist kein Zweifel, daß über die drei Kassen auch Buch und Rechnung besonders geführt wurden. Wir haben aber nur noch das Treßler-Buch, welches die Einnahme und Ausgabe der hochmeisterlichen Kasse enthält und die Jahre 1399 bis 1409 umfaßt. Am meisten zu bedauern ist, daß sich die Rechnungsbücher über den Ordens-Hauptschatz nicht erhalten haben, denn daraus müßten sich gewiß höchst wichtige geschichtliche Resultate entnehmen lassen.

3) Als Beweis dazu dient auch der Umstand, daß bisweilen einzelnen Häusern die Rückstände ihrer Zahlungen erlassen werden.

che die andern Ordenshäuser nicht zur Unterhaltung ihrer Konvente oder zur Deckung ihrer sonstigen Bedürfnisse verbrauchten. Die bedeutendsten Zahlungen an den Ordensschatz geschahen bei Entlassung der Komthure aus ihren Aemtern oder bei ihrem Tode, wo beim Antritte der neuen Beamten eine genaue Berechnung des Bestandes der Häuser Statt fand und die gesammelten Ueberschüsse an den Ordensschatz gesandt wurden. [1] Außerdem fiel diesem Schatze auch alles anheim, was aus der Nachlassenschaft der Gebietiger, Komthure und überhaupt aller Ordensbrüder an Geld, Silbergeräth oder sonstigen werthvollen Dingen bei ihrem Tode dem Orden verblieb. Aus diesen und mehren andern einzelnen Quellen mußten demnach die Einkünfte und Bestände des großen Ordenstressels immer von bedeutendem Belange seyn. Bestritten wurden aus ihm alle den Orden im Ganzen betreffenden großen Ausgaben, welche die Staatsbedürfnisse überhaupt, z. B. Bauten zu Wasser und Land, Ausbesserungen oder der Neubau der Ordensburgen, Kriegsrüstungen u. dgl. erforderten; aus ihm entnahm man die oft so ansehnlichen Summen, welche bald dem Deutschmeister als Vorschüsse zur Unterstützung oder den nachbarlichen Fürsten gegen Pfand ausgeliehen wurden. Der Hochmeister hatte das Recht, aus diesem Schatze größere oder kleinere Summen zu erheben, je nachdem es die Bedürfnisse und Umstände

1) Darüber giebt das große Aemterbuch manchen Aufschluß, woraus hier nur einige Beispiele beim Amtswechsel in verschiedenen Häusern. Elbing lieferte 1384 an den HM. an ersparten Ueberschüssen ab 42,000 Mark (der neue Komthur behielt 2100 Mark in Kasse,) im J. 1396 wieder 8000 Mark (dem neuen Komthur verblieben 2500 Mark;) ferner im J. 1402 abermals 8968 Mark, 14 Schock Böhm. Gros., 157 Engl. Nobeln, 42 Unger. Gulden und 48 Stück löthig. Silber, die 43½ Mark löth. wogen; im J. 1404 nochmals 1000 Mark. Aus Christburg kam in den Ordensschatz im J. 1399 5000 Mark, im J. 1410 aber nur 1000 Mark. Balga lieferte 1382 an den Hauptschatz 8700 Mark, 1396 nur 1300 Mark, im J. 1404 wieder 7758 Mark, und so im Verhältnisse auch die übrigen Ordenshäuser.

nöthig machten. Auszahlungen aus diesem Schatze konnten jedoch nie anders als nur im Beiseyn des Großkomthurs erfolgen, dem deshalb auch ein besonderer Schlüssel über diese Schatzkammer anvertraut war; wie es scheint, führte er noch besonders Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche das Großkomthur-Buch genannt wurde. [1] Wenn es die Bedürfnisse erforderten, wurden häufig aus dem großen Ordenstressel sehr bedeutende Summen entnommen und vom Treßler für die Kasse des Hochmeisters in Einnahme gebracht, doch auch dieses stets nur im Beiseyn des Großkomthurs. [2]

Dieser Tressel des Hochmeisters oder die hochmeisterliche Kammerkasse bestand für sich besonders und namentlich getrennt von der Kasse des Konvents zu Marienburg. Ueber sie führte der Treßler allein Buch und Rechnung und leistete daraus alle einzelnen Zahlungen im Großen und Kleinen, wie der Meister sie anwies [3] oder sie als feststehend angeordnet waren. Die wesentlichsten Einnahmen dieser Kasse bestanden erstens in einem bestimmten, jährlich von einer gewissen Anzahl von Ordenshäusern zu entrichtenden Kammerzins; ihn zahlten namentlich die Häuser Tuchel, Leipe, Dirschau, Roggenhausen, Brathean, Papau, Nessau, Bütow und Schwez; [4] er bestand theils

1) Des Großkomthur-Buches über Rechnungs- und Finanz-Sachen wird öfter erwähnt und es kann kaum etwas anders gewesen seyn, als Buch und Rechnung über den großen Ordenstressel, wie schon daraus hervorgeht, daß ausstehende, auf Zins ausgegebene Gelder, die aus diesem Schatze ausgeliehen wurden, in das Großkomthur-Buch eingetragen d. h. also in den Tressel zurückgelegt werden. Werden Summen aus dem großen Ordenstressel entnommen, so sagt der Treßler häufig ausdrücklich, daß der Großkomthur mit dabei gewesen sey.

2) Beispiele im Treßler-Buche im J. 1403.

3) Daher die regelmäßig bei solchen Ausgaben wiederkehrenden Worte: „uff des Meisters Geheiß.

4) Wir haben darüber ein genaues Verzeichniß, welches mit den Angaben im Treßler-Buch übereinstimmt, nur daß in den J. 1399 — 1409 Nessau und die Pfarrer von Thorn und Danzig als dem HM.

in Huben- und Mühlzins, theils in Fischereizins aus ihren Gebieten. Zweitens flossen in diese Kasse auch die Zinsen von ausstehenden Geldern oder von Grundstücken und Landgütern, die man ankaufte und gegen Zins austhat. Drittens scheinen mitunter auch die gesammelten Ueberschüsse der Ordensbeamten bei ihrem Tode oder ihrer Versetzung an diese hochmeisterliche Kasse gekommen zu seyn. [1] Außerdem hatte sie viertens eine bedeutende Einnahme an dem Erlöse von Getreide-Verkäufen, denn der Hochmeister trieb mit den Ueberschüssen des auf den Höfen gewonnenen oder als Zins eingelieferten Getreides, die auf den großen Getreide-Speichern zu Marienburg und in andern Städten [2] aufgehäuft wurden, einen förmlichen Getreide-Handel, wodurch in die hochmeisterliche Kasse sehr ansehnliche Summen flossen. Endlich wurden auch oft bedeutende Zuschüsse zu dieser Kasse aus dem großen Ordenstressel entnommen, doch dieses nur in vorkommenden außerordentlichen Verhältnissen. Indeß umfaßt dieses noch keineswegs alles, was in die hochmeisterliche Kasse kam, denn es finden sich noch eine Menge anderweitige Einnahmen und Ueberschüsse, die unter keine bestimmte Bezeichnung zu bringen sind; [3] so fiel z. B. im Jahre

zinshaft mit aufgeführt werden, die in jenem spätern Verzeichnisse fehlen, während dagegen in jenen früheren Jahren Schwez eine Zeitlang und Rastenburg nicht genannt sind, welches letztere dem HM. späterhin ebenfalls zinste. In einem Briefe des Komthurs von Nessau an den HM. wird der jährliche Zins dieses Hauses auf 80 Mark angegeben; Schiebl. LXXXI. nr. 73.

1) Sie werden häufig, doch nicht alle vom Treßler bei der Kammerkasse in Einnahme gebracht, so daß ein Theil davon wohl ohne Zweifel an den großen Ordenstressel fiel.

2) Nicht nur in Marienburg und Kulm, sondern fast in allen Seestädten als Danzig, Elbing, Königsberg u. a. hatte der HM. besondere Getreide-Magazine. Den Getreide-Handel betrieb, wie wir früher hörten, der Großschäffer von Marienburg.

3) Im Treßler-Buche findet man sie zum Theil unter dem Artikel: Suscepta aufgeführt.

1406 auch ein Theil des von den Komthuren erhobenen Geschosses der Kammerkasse des Hochmeisters zu. [1] — Was die Ausgaben aus dieser Kasse betrifft, so bezogen sich diese keineswegs allein auf die Bedürfnisse des Hochmeisters selbst, seiner ganzen Umgebung und seiner Dienerschaft, sondern zugleich auch mit auf die des Ordens und des Staates im Allgemeinen und Einzelnen, im Kleinen wie im Großen. Diese Ausgaben für Staatsbedürfnisse betrafen theils die Unterstützung anderer Konvente, die Ausbesserung, stärkere Befestigung oder den Neubau anderer Ordenshäuser im Lande, die Anschaffung von Harnisch, der nöthigen Waffenvorräthe, der verschiedenen Kriegsbedürfnisse, des Geschützes u. dgl., theils Beisteuern zur Aufhülfe und Verbesserung der Lage einzelner der Unterstützung bedürfender Gutsbesitzer und Einsassen oder abgebrannter und sonst verarmter Eigenthümer, theils die Bestreitung der Kosten für ausgesandte Botschafter und Briefträger oder für die Unterhaltung und Beschenkung fremder Gäste, Herolde und Gesandten, theils den Unterhalt des gesammten hochmeisterlichen Hofstaates im Ordenshauptthause, theils wurde aus dieser Kasse auch selbst, eben weil sie auch aus dem großen Ordenstressel ansehnliche Summen entnehmen konnte, der Ankauf von Mühlen, Landgütern und selbst ganzer Länder, wie z. B. der Neumark, bestritten und vom Treßler in Ausgabe gestellt. [2] Ueberhaupt also deckte die Kammerkasse des Hochmeisters den größten Theil aller Staatsbedürfnisse, sofern diese nicht unmittelbar aus dem Ordenstressel befriedigt wurden. Daneben leistete der Treßler aus ihr auch noch alle Zahlungen für den Hochmeister, welche dieser auf sie anwies theils zur Anschaffung und Verbesserung seines Harnisch,

1) Er betrug über 500 Mark.

2) Im J. 1404 kauft jedoch der HM. das Dorf Fronau von Adam von Logendorf und läßt das Geld, 280 Mark vom Vogt von Leipe auszahlen, wobei es heißt: Das Geld schlug uns der Vogt an Wartgeld und Zins ab. Treßl. Buch p. 141.

seiner Kleidung, sämmtlicher Haus- und Hofgeräthschaften, zum Ankaufe der Weine, Methe und sonstigen Lebensbedürfnisse, theils zu den Ausgaben des Hochmeisters auf Reisen und fürstlichen Verhandlungstage, zu Geschenken an fremde Fürsten, theils zu mildthätigen Spenden an Kirchen, Klöster und Arme. Zu diesem Zwecke wurden dem Meister selbst von Zeit zu Zeit einzelne Geldsummen, gleichsam eine Art von Taschengeld ausgezahlt, über deren weitere Verausgabung keine weitere Nachweisung Statt fand. Aehnliche Zahlungen geschahen jährlich aus dieser Kasse auch an den Großkomthur,[1] für welchen, wie für den Treßler, ebenfalls aus ihr verschiedene Bedürfnisse bestritten und auf ihre Anweisungen Zahlungen geleistet wurden. Häufig endlich pflegte man aus der Kasse des Meisters auch bedeutende Geldsummen gegen Zins oder gegen Pfandstücke auszuleihen. — Aus dem allen geht aber hervor, daß die jährliche Einnahme und Ausgabe dieser Kasse nach dem damaligen Geldstande von großem Belange seyn mußten. So betrug z. B. im Jahre 1401 die Einnahme 14,627 Mark 15½ Scot, die Ausgabe 13,318 Mark; im Jahre 1403 war die Einnahme 34,695 Mark 18 Scot 9 Pfen., die Ausgabe 34,930 Mark 9 Scot 13 Pfen.; im Jahre 1404 die Einnahme 37,221 Mark, die Ausgabe 34,019½ Mark 10½ Scot; im Jahre 1406 die Einnahme 12,420 Mark 4 Scot 9 Pfen., die Ausgabe 13,237 Mark 7 Scot; im Jahre 1409 die Einnahme mit der neuen und alten bezahlten Schuld und mit dem, was der Treßler im Jahre 1408 schuldig geblieben, 73,953 Mark 16 Scot 5 Pfen., die Ausgabe 62,119 Mark 6 Scot.[2]

1) Dieß war offenbar nur das jährliche Almosen im Kleinen, weshalb es gewöhnlich auch in s. g. kleinen Pfennigen gezahlt wurde. Es betrug jährlich für den HM. 140 bis 150 und 160 Mark, für den Großkomthur 110 bis 130 Mark.

2) Angaben aus dem Treßler-Buch. Die großen Differenzen der verschiedenen Jahre rühren offenbar daher, ob viel oder wenig zu

Die dritte vom Treßler verwaltete Kasse war der Tressel des Hauses Marienburg oder die Konventskasse, denn Einnahme und Ausgabe des Konvents und des Hauses ist gleichbedeutend. Der Konvent von Marienburg nämlich bestritt seinen Unterhalt aus dem Ertrage der dem Hause zugewiesenen Höfe, die ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse lieferten und als dem Hause eigenthümliche Landgüter von den Hausbeamten oder durch besondere Pfleger und Hofleute bewirthschaftet wurden. Sie versorgten also das Haus mit Getreide, Schlachtvieh, Pferden u. s. w. Nur solche Bedürfnisse, welche die Höfe nicht hinlänglich oder gar nicht erzeugten, wurden durch anderweitige Ankäufe angeschafft. Dieß geschah aus der Konventskasse. Dem Konvente nämlich waren eine Anzahl von Zinsdörfern und Zinsstädten angewiesen, aus denen der Treßler den Grundzins für die Konventskasse zog. In Rücksicht dieser Zinsverpflichtung gehörte zum Hause Marienburg nicht nur der ganze jetzige große und kleine Marienburgische Werder nebst dem Tiegenhöfischen Bezirke, sondern auch der Danziger Werder nebst der Nehring und der ganze Stuhmische Bezirk, wo der Konvent theils in den Dörfern und in den Städten Marienburg und Neuteich den Grundzins erhob, theils auch sehr bedeutende Landgüter und Höfe besaß. [1] Die Einnahme der Kasse aus

Deckung der Bedürfnisse aus dem großen Ordenstressel in die Kammerkasse des HM. entnommen worden war. Wenn Fischer Geschichte des Deutsch. Handels B. II. S. 384 die „ordentlichen Einkünfte" des Ordens im Allgemeinen auf 800,000 Rhein. Gulden angiebt, so ist dieß offenbar viel zu unbestimmt gesagt. Uebrigens ist die Nachricht aus *Schütz* p. 216; s. *De Wal* Histoire T. IV. p. 259.

1) Wir haben noch ein Zinsbuch über Marienburg, welches ein Verzeichniß sämmtlicher Zinsdörfer des Hauses und zugleich die Angabe des jährlichen Zinses enthält, den die Dörfer und Städte an das Haus zu zahlen hatten. Es stimmt mit der Zinseinnahme, die im Zinseinnahme-Buch des Treßlers jährlich verzeichnet ist, vollkommen überein. Im J. 1395 betrug die Einnahme 8200 Mark, im J. 1396 dagegen 7545 Mark 10 Scot 1 Pfen.

diesem Zinsertrage blieb sich natürlich jedes Jahr ziemlich gleich und war an sich schon sehr ansehnlich. Sie hatte ferner auch jährlich eine baare Einnahme aus dem Verkaufe der nicht verbrauchten Erzeugnisse der Höfe und Landgüter des Konvents, besonders an Getreide, Malz, Wolle u. s. w. [1] Außerdem fiel ihr der Zins oder Pachtertrag einer Anzahl über die Weichsel und Nogat gehender Fähren zu und endlich hatte der Konvent auch Gelder auf Grundstücken und Ländereien ausstehen, wovon er jährlich Zinsen bezog. Alle diese verschiedenen Einkünfte nun gingen durch die Hand des Treßlers in den Tressel des Konvents. Er leistete daraus auch die Zahlungen an die verschiedenen Hausbeamten nach Maaßgabe der Bedürfnisse jedes Amtes, weshalb sie auch in den einzelnen Jahren sehr verschieden waren; [2] sie erfolgten an den Hauskomthur, Küchenmeister, Kellermeister, Trappier u. s. w. An den Hauskomthur, den eigentlichen Hausverwalter, wurden meist größere Summen gezahlt, ohne daß die einzelnen Ausgaben genannt wurden, weil dieser Beamte über seine Ausgaben selbst wieder besonders Buch und Rechnung führte. [3] Bei Zahlungen an die andern Beamten mußte aber immer genau angezeigt werden, wofür sie geleistet seyen. Mit den vom Treßler aus der Konventskasse erhaltenen Summen bestritt der Hauskomthur die Bedürfnisse der hochmeisterlichen und Konvents-Küche, des

1) Im J. 1395 nahm die Kasse ein 56 Mark für 22 Tonnen Honig, 27 Mark für 50 Stein Wolle, 310 Mark für 3735 Scheffel Gerste.

2) Wir haben noch ein solches Rechnungsbuch des Treßlers über die Einnahme und Ausgabe des Konvents zu Marienburg aus den J. 1395 bis 1399. Beim Anfange eines Jahres ist die Einnahme für das ganze Jahr zusammengestellt; im J. 1395 betrug sie an Zinsgeldern, für Honig, Wolle und verkaufte Gerste 9200 Mark. In der Ausgabe ist aufgeführt: 2900 Mrk an den Hauskomthur ex parte conventus gezahlt; im J. 1397 wurde diesem in sein Amt im Ganzen gezahlt 2500 Mark.

3) Dieses Rechnungsbuch des Hauskomthurs aus den Jahren 1410 bis 1420 ist noch vorhanden.

Konvents-Kellers, die Kosten für die im Hause nöthigen Bauten, zum Theil auch die Ausgaben für die erforderlichen Waffenvorräthe und für das s. g. Büchsenamt des Hauses, für Schiffe, für die Bedürfnisse und Bauten auf den Höfen; er bezahlte das Gesindelohn und sorgte überhaupt für sämmtliche Bedürfnisse der s. g. Commune, d. h. des ganzen Gemeinwesens des Hauses. Daraus wird ersichtlich, daß die jährlichen Ausgaben aus der Konvents-Kasse immer ziemlich bedeutend seyn mußten. Im Jahre 1401 betrug ihre Einnahme 8766 Mark 21½ Scot, die Ausgabe 5149 Mark 4 Scot, im Jahre 1403 die Einnahme 8416 Mark 21 Scot, die Ausgabe 4640 Mark 19 Scot, im Jahre 1404 die Einnahme 4353 Mark, die Ausgabe 3705 Mark, im Jahre 1406 die Einnahme 8602 Mark, im Jahre 1409 die Einnahme 8155 Mark 8 Scot 8 Pfen., die Ausgabe 4163 Mark 19 Scot 5 Pfen. Es blieb also, wie man sieht, jährlich regelmäßig ein Ueberschuß, der in den großen Ordenstressel oder in die Kasse des Hochmeisters floß, denn wie jede andere Ordensburg ihren Ueberschuß an die Hauptkassen des Ordens liefern mußte, so geschah dieses auch in der Konvents-Kasse zu Marienburg. Zur Ermittelung der jährlichen Bestände nach der Einnahme und Ausgabe bestanden bestimmte Vorschriften, nach welchen der Treßler Buch und Rechnung zu führen hatte. [1] Jedes Jahr wurde die Einnahme und Ausgabe der hochmeisterlichen Kasse im Treßler-Buche abgeschlossen, ebenso in des Treßlers Zinseinnahme-Buch die Einnahme und Ausgabe der Konvents-Kasse; diese wurde dann in das Treßler-Buch übergetragen und hier die Hauptsumme über die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe der Hochmeister- und Konvents-Kasse gezogen und abgeschlossen und dabei angegeben, wie viel der Treßler schuldig blieb, d. h. welchen Ueberschuß er

1) Eine solche Vorschrift aus dem J. 1400 ist im Zinsbuche der Einnahme dieses Jahres noch aufbehalten.

hatte; zugleich ward auch bemerkt, wie viel er von dieser Schuld, d. h. von seinem Ueberschusse gezahlt hatte. [1] Diese Ueberschüsse jedes Jahres wurden in den großen Ordenstressel zurückgelegt und im Buche des Großkomthurs

1) Einige Beispiele werden dieses näher erläutern. Es heißt im J. 1401 über die

Einnahme: Summa des meisters: XIIII M. VI C. XXVII ein halb mrc III ein halb scot
Summa des Covents: VIII M. VII ein halb C. XVI mrc XXI ein halb scot und IIII pf. minus
Summa summarum mit dem Covent XXIII M. III ein halb C. XLIII u. XIII scot obirall IIII pf. minus

oder Einnahme des Meisters: 14,627 Mark 15 ½ Scot
Einnahme des Konvents: 8,766 = 21 ½ = weniger 4 Pfen.
Zusammen: 23,394 Mark 13 Scot weniger 4 Pfen.

Ausgabe: Summa des usgeben von des meisters wegen XIII M. II ein halb C. LXVIII mrc ane 1 halb scot.
Summa des Covents V M. I C. XLIX mrc und IIII scot
Summa summarum XVIII M. IIII C. LXVII mrc und III ein halb scot

oder Ausgabe des Meisters: 13,318 Mark weniger ½ Scot
Ausgabe des Konvents: 5,149 = 4 Scot
Zusammen: 18,467 Mark 3 ½ Scot.

Also Gesammteinnahme: 23,394 Mark 13 Scot weniger 4 Pfen.
Gesammtausgabe: 18,467 = 3 ½ =
Ueberschuß: 4,927 Mark 9 ½ Scot weniger 4 Pfen.

Im J. 1409 heißt es:

Treßlerbuch: Summa des homeysters Innemen mit der nüwen und alden beczalten scholt, und mit der scholt dy der Treßler scholdig bleyb im XIIII C. VIII Jore: LXXIII M. IX ein halb C. III ein halb Mrk IIII scot V pf.
Zinseinnahmeb.: Summa des Covents Innemen VIII M. I ein halb C. V mrc VIII scot und VIII pf.
Treßlerbuch: Summa summar. des homeisters und Covents Innemen: LXXXII M. I C. IX mrc XIII pf.
Treßlerbuch: Summa des homeysters usgeben: LXII M. I C. XIX mrc I sird.
Zinseinnahmeb.: Summa des Covents usgeben: IIII M. I ein halb C. XIII mrc XIX scot und V pf.

oder dem Rechnungsbuche über Einnahme, Ausgabe und Bestand des großen Ordenstressels eingetragen, oder, wie es gewöhnlich heißt, „die Schuld des Treßlers wird in das Großkomthur-Buch gezahlt."

Nach Vorschrift des Gesetzes mußte der Treßler ebenso, wie andere Beamten, die mit Geldgeschäften zu thun hatten, am Ende jedes Monats entweder vor dem Hochmeister oder dem Großkomthur und den von diesem dazu ernannten Ordensbrüdern eine specielle Rechnung ablegen. Im letztern Falle wurde dem Hochmeister der Abschluß vorgelegt. [1] Ging der Treßler vom Amte ab, so fand zuvor eine genaue Uebergabe seiner Bestände an seinen Nachfolger Statt, wobei nachgewiesen wurde, wie viel beim Großschäffer und dem Hauskomthur von Marienburg im Bestand sey, wie viel die einzelnen andern Häuser dem Treßler noch schuldeten und was dieser selbst noch unter seiner Verwaltung gehabt habe. [2]

Wie der Treßler dem Hochmeister, so mußte jenem wieder jeder Gebietiger und Komthur alljährlich von seiner Verwaltung Rechnung legen. Wie wir früher hörten,

Das Treßler-Buch hat hier die Summa Summar. nicht gezogen, sondern bemerkt nur:

Summa das der Treßler scholdig blybet: XV$^{M.}$ VIII$^{C.}$ XXV mrc III fird.

Oder Einnahme des Meisters:	73,953	Mrk	16	Scot	5	Pfen.
Einnahme des Konvents:	8,155	=	8	=	8	=
Zusammen:	82,109	Mrk	—	Scot	13	Pfen.
Ausgabe des Meisters:	62,119	Mrk	6	Scot	—	Pfen.
Ausgabe des Konvents:	4,163	=	19	=	5	=
Zusammen:	66,283	Mrk	1	Scot	5	Pfen.
Also Gesammteinnahme:	82,109	Mrk	—	Scot	13	Pfen.
Gesammtausgabe:	66,283	=	1	=	5	=
Ueberschuß:	15,825	Mrk	23	Scot	8	Pfen.

1) O. Stat. Gewohnh. c. 30.

2) Treßler-Buch p. 146. Wir haben eine solche Uebergabe aus dem J. 1414, als Behemund Brendel vom Treßler-Amte abging; sie etrug im Ganzen 6015 Mrk 18 Scot 5 Pfen.

hatte jeder Komthur die Kasse seines Hauses oder Konvents unter sich; in sie flossen aus seinem Bezirke alle Zinsleistungen, Abgaben und sonstige Gefälle, die dem Orden zukamen, außerdem auch alle Erlöse von Verkäufen an Getreide, Wolle, Honig, Fischen, Holz u. dgl. Ueberhaupt ging aus den Komthurbezirken an Zins und Abgaben unmittelbar nichts an den Ordens- oder hochmeisterlichen Schatz, sondern alles an die Kasse des Komthurs. Diese Einkünfte aber waren, wie schon erwähnt, nach dem Umfange eines Komthurbezirkes, nach dem Maaße seiner Bevölkerung, nach der Beschaffenheit seines Bodens und nach seiner Lage sehr verschieden. So betrug z. B. die baare Zinseinnahme des Hauses Elbing jährlich 3860 bis 5149 Mark, die von Christburg zwischen 2245 bis 2350 Mark, die von Balga zwischen 3000 und 4430, die von Osterode ungefähr 1380, die von Rheden im Jahre 1409 nur 640 Mark. Außerdem hatte jedes Komthurhaus aus seinem Bezirke und auf seinen Höfen seine mitunter sehr bedeutenden Vorräthe von allerlei Getreide, seine ansehnlichen Viehheerden, den Ertrag seiner Schafzucht und seiner Bienenpflege, die größtentheils sehr beträchtliche Pferdezucht u. s. w. Mit dem allen bestritt der Komthur sämmtliche Bedürfnisse seines Konventes und alles, was sonst zur gesammten wirthschaftlichen Verwaltung seines Bezirkes erforderlich war. Zur Unterhaltung des Hausbestandes zahlte er dem Hauskomthur die nöthigen Summen aus, der für die Beischaffung und Bestreitung der einzelnen Bedürfnisse zu sorgen hatte und dem Komthur von Zeit zu Zeit Rechnung legte. Was das Haus zu seinem Bestande nicht bedurfte und in der Verwaltung überhaupt erübrigt wurde, konnte der Komthur mit des Meisters Erlaubniß verkaufen und den Erlös in die Kasse des Hauses nehmen.

Ueber diese Hauskasse aber mußte der Komthur am Ende jedes Jahres genaue Rechnung ablegen. Er sandte sie entweder an das Haupthaus Marienburg oder der

Treßler reiste umher und nahm die Hausrechnungen ab. Was als Ersparniß oder Ueberschuß gefunden wurde, schrieb man dem Ordensschatze oder der Kasse des Hochmeisters gut und sandte es diesen Kassen gewöhnlich beim Abgange vom Amte zu. [1] Der neueintretende Beamte behielt dann immer einen gewissen Bestand in seiner Amtskasse. [2] Auch bei diesen Kassen-Uebergaben war regelmäßig der Treßler zugegen.

Der Großschäffer zu Königsberg stand in seinen Geldgeschäften, wie überhaupt in allen seinen Handelsangelegenheiten unter der Kontrolle des Ordensmarschalls und hatte daher auch diesem von seiner Kasse Rechnung zu legen. Der Großschäffer zu Marienburg dagegen führte seine Geschäfte unter des Treßlers und Großkomthurs Aufsicht und war diesen zur Abrechnung unterworfen, die von Zeit zu Zeit über seine Betriebssumme erfolgen mußte. [3] Endlich war auch der Münzmeister zu Thorn der Kontrolle des Treßlers untergeben. Weil nicht eigentlich der Orden, sondern der Hochmeister als Landesfürst das Geld schlagen ließ, also der Münzmeister als ein Beamter des Meisters angesehen wurde, so trug der Treßler auch die Uebergabe des Münzmeisteramtes, sowie überhaupt alle Zahlungen und

1) Es heißt z. B. im Treßler-Buche p. 147: Item haben wir (Treßler) empfangen VII M. marc vom alten Komthur von Tuchel Her Johann von Striffen, die er unserm HM. gab, als er des Komthuramtes zu Tuchel erlassen ward.

2) Auch darin war große Verschiedenheit. Der Ordensspittler Ulrich von Fricke hatte das Komthuramt in Elbing gegen 12 Jahre verwaltet und als er 1384 starb, wurden aus seiner Kasse der Kammerkasse des HM. 42,000 Mrk übergeben; der Nachfolger behielt 2100 Mark baares Geld an gefallenem Zinse und 800 Mrk an gewisser und ungewisser Schuld. Nachdem er ebenfalls 12 Jahre im Amte gestanden, wurden bei seinem Abgange dem HM. nur 8000 Mark gesandt; wahrscheinlich also waren innerhalb dieser Zeit schon Ersparnisse eingezogen worden. Sein Nachfolger blieb nur 6 Jahre im Amte und bei seinem Tode erhielt die Kasse des HM. doch 8968 Mark. So im Verhältniß bei den übrigen Ordensburgen.

3) S. oben S. 457.

Ankäufe für die Münze in das Treßler-Buch, d. h. in das hochmeisterliche Kassenbuch ein.

Wie man demnach aus allem sieht, war das Finanzwesen und die Kassenverwaltung in aller Beziehung gut geregelt und die gesetzliche Ordnung ward stets aufs pünktlichste beobachtet. So genau wir auch bei den zahlreich vorhandenen Nachrichten und Rechnungen bis ins Einzelne nachforschen können, so findet sich doch nirgends auch nur die mindeste Spur von Unterschleifen oder sonstigen Veruntreuungen. Inwiefern in früherer Zeit der Hochmeister selbst in Rücksicht der Finanzverwaltung verantwortlich war, ist ungewiß, denn erst späterhin ward das Gesetz gegeben, daß er von allen Einnahmen und Ausgaben jährlich vor seinen Rathsgebietigern durch seinen Treßler Rechnung ablegen und ausweisen solle, ob er Geld und Gut mit ihrem Wissen auch immer zum Besten des Ordens verwendet habe. [1]

1) In den Gesetzen Konr. v. Erlichshausen bei Hennig S. 147. Frühere Gesetze kennen eine solche Verpflichtung für den HM. noch nicht; in O. Stat. Ges. c. 8 werden nur die Landkomthure oder Landmeister von Livland, Preussen, Deutschland u. s. w. verbindlich gemacht, jährlich im großen Kapitel vor ihren Amtleuten Rechnung ablegen zu lassen. Einige Bestimmungen in O. Stat. Gew. c. 10. 17 sprechen bloß davon, in wie weit der HM. über gewisse Summen des Ordensschatzes verfügen und wie manches Einkommen verwaltet werden solle.